

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Im Artenschutzrecht ist ab 1. Januar 1984 eine neue Rechtslage durch die Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingetreten. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zunächst ein bis zum 31. Dezember 1985 befristetes Gesetz geschaffen worden. An Stelle dieses Gesetzes müssen neue Durchführungsbestimmungen getroffen werden. Zudem ist es dringend geboten, die — bisher lückenhafte — Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie und internationaler Artenschutzübereinkommen durch innerstaatliche naturschutzrechtliche Regelungen sicherzustellen. Das Artenschutzrecht ist außerdem in eine Vielzahl bundes- und landesrechtlicher Vorschriften zersplittert; das erschwert den Vollzug. Es ist daher geboten, den Abschnitt über das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz neu zu regeln. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist darüber hinaus, die materiellen Grundlagen für einen wirksamen Arten- und Biotopschutz insgesamt zu verbessern, da sich die bisherigen Regelungen angesichts des sich beschleunigenden Artenschwundes, der nicht zuletzt Folge zunehmender Biotopzerstörungen oder -entwertungen ist, als unzureichend erwiesen haben.

B. Lösung

Hervorzuheben sind folgende wichtige Regelungen:

1. Die Länder werden zur Aufstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen verpflichtet.
2. Der Schutz gefährdeter Biotope wird durch eine Ergänzung der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes verbessert.

3. Im Bundesnaturschutzgesetz werden zur Durchführung der EG-rechtlichen Bestimmungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen umfassende und unmittelbar geltende Regelungen getroffen, auch soweit es sich um dem Jagdrecht unterliegende Tierarten handelt.
4. Die kommerzielle Verwertung von Tieren und Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten, die der Natur entnommen worden sind, ist künftig grundsätzlich nur noch in Ausnahmefällen gestattet.
5. Die Haltung und Zucht von Tieren und das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere besonders geschützter Arten kann durch Rechtsverordnung beschränkt werden.
6. Für besonders geschützte Arten, die nicht dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, wird im Bundesnaturschutzgesetz eine Ein- und Ausfuhrregelung getroffen.
7. Besitzer von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten unterliegen einem objektiven Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren, wenn sie ihre Besitzberechtigung nicht nachweisen können.
8. Für besonders schwerwiegende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind Strafbestimmungen vorgesehen.

C. Alternativen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 9. November 1983 einen Gesetzesantrag zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 495/83). Dieser unterscheidet sich von dem Gesetzentwurf u. a. darin, daß er Vollregelungen für den gesamten Artenschutzabschnitt vorsieht und die Abgrenzung zum Jagdrecht anders regelt. Die Vorschriften zum Schutz der besonders geschützten Arten sind zum Teil weniger streng als im vorliegenden Gesetzentwurf.

Aus der Mitte des Deutschen Bundestages liegen Gesetzentwürfe der Fraktionen Die Grünen und der SPD vor (BT-Drucksachen 10/1794 und 10/2653). Beide Gesetzentwürfe sehen die Einführung einer Verbandsklage für anerkannte Verbände vor. Darüber hinaus enthält der SPD-Gesetzentwurf u. a. eine Revision der Landwirtschaftsklauseln in § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 7 und § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.

D. Kosten

Das Änderungsgesetz wird unmittelbar keine Kosten für den Bund, die Länder und die Gemeinden verursachen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (411) — 235 92 — Na 21/86

Bonn, den 20. Februar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

an sich sowie als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

3. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, §§ 20, 20 a, 20 c Abs. 4 bis 6, §§ 20 d bis 23, 26 bis 26 b, 28 bis 40 gelten unmittelbar.“

4. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Artenschutzprogrammen“ durch die Worte „Arten- und Biotopschutzprogrammen“ ersetzt.**5. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:**

„c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Fünften Abschnittes.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:**a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Als Eingriffe sind Veränderungen anzusehen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenrasen,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzbüsche im alpinen Bereich.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eingriffe in die in Absatz 1 Satz 2 genannten Biotope sind zu untersagen, wenn sie nicht aus Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht und die nicht von Behörden durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Eingriffe besteht; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie können ferner weitere Biotope den in Absatz 1 Satz 2 genannten gleichstellen und bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen.“

7. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

8. In § 14 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Pflanzen- und Tierbestandes“ durch die Worte „Tier- und Pflanzenbestandes“ ersetzt.

9. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 20

Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfaßt

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen (Biotopschutz),
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnittes und der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 20 a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abschnittes sind

1. Tiere:
 - a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,
 - b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,
2. Pflanzen:
 - a) wildlebende, durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,
 - b) Samen, Früchte und sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten.

(2) Als Tiere und Pflanzen im Sinne dieses Abschnittes gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Bei Tieren und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemein-

schaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) unterliegen, gelten für die Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 20 e Abs. 2 Nr. 2 und 3) und die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§§ 21 bis 21 e) als ohne weiteres erkennbar nur die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Teile und Erzeugnisse.

(3) Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzenart im Sinne dieses Abschnittes ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der zoologischen oder botanischen Systematik ein.

(4) Heimisch im Sinne dieses Abschnittes ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Geltungsbereich dieses Gesetzes in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

(5) Population im Sinne dieses Abschnittes ist die sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten Raumes.

(6) Im Sinne dieses Abschnittes ist ferner

1. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
2. Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
3. Drittland: ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

(7) Der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Abschnittes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 20 b

Allgemeine Vorschriften
für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 stellen die Länder Arten- und Biotopschutzprogramme auf.

(2) Die Arten- und Biotopschutzprogramme enthalten insbesondere:

1. eine Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten, einschließlich eingetretener Veränderungen, voraus-

sichtlicher Entwicklungen und wesentlicher Gefährdungsursachen,

2. die Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen,
3. die Darstellung der vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 20 c

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, die Ein- oder Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(6) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 20 d

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen,

1. mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten,
2. ohne Zustimmung des Bundesrates, soweit wegen der Gefahr der Beeinträchtigung des Bestandes heimischer oder nichtheimischer Arten durch den internationalen Handel eine Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr

erforderlich ist (besonders geschützte Arten). Besonders geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen (vom Aussterben bedrohte Arten). In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse von Verboten der §§ 20 e und 21 Abs. 2 ausgenommen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch näher bestimmt werden, welche Teile von Tieren oder Pflanzen oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 anzusehen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Besonders geschützte Arten sind auch die Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und b und des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der jeweils geltenden Fassung. Vom Aussterben bedroht sind die Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a dieser Verordnung.

§ 20e

Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(2) Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote), sofern sich inhaltsgleiche Vermarktungsverbote nicht bereits aus Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ergeben,
3. zu anderen als den in Nummer 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote stehen nicht entgegen

1. der Ausübung des Jagd- und Fischereirechts,
2. der Ausführung eines nach § 8 zulässigen Eingriffs,
3. der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse; Ländervorschriften zum Schutz bestimmter Biotope oder anderer Teile von Natur und Landschaft bleiben unberührt.

§ 20f

Ausnahmen

(1) Von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten einschließlich der Vermarktungsverbote des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sind ausgenommen

1. Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig gezüchtet worden und nicht herrenlos geworden sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 nichts anderes ergibt,
2. Pflanzen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Anbau gewonnen worden sind,
3. Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts angeeignet worden sind,
4. Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1986 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind, soweit sie zu diesem Zeitpunkt keinen landesrechtlichen Besitz-, Vermarktungs- oder sonstigen Verkehrsverboten unterlagen,
5. Tiere und Pflanzen, die nach dem 31. Dezember 1985 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 21 Abs. 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

Für Tiere und Pflanzen mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat, die zu den der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten gehören, gilt Satz 1 Nr. 4 und 5 nur, wenn die Tiere und Pflanzen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Anhang A der Verordnung [EWG] Nr. 3626/82) und dieser Verordnung in deren territorialen Geltungsbereich gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

(2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 von den Vermarktungsverboten gelten nicht für Tiere und Pflanzen, die

1. zu den vom Aussterben bedrohten Arten oder den Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gehören und der Natur entnommen worden sind,
2. auf Grund einer lediglich zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat zulässigen Einfuhr nach dem 31. Dezember 1985 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind (§ 21 Abs. 4).

(3) Abweichend von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere

und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den vom Aussterben bedrohten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(4) Abweichend von den Verboten des § 20e Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(5) Die nach § 21b oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall, die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten des § 20e und des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung,

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(7) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 20e zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem dritten Jahr wieder zugelassen werden.

§ 20g

Vorerwerb in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 20f Abs. 2 Nr. 1 dürfen Tiere und Pflanzen von Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, die vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den territorialen Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,

1. noch bis zum 31. Dezember 1988 verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten und befördert und zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden,
2. ohne zeitliche Beschränkung zu nichtgewerbsmäßigen Zwecken verkauft und hierzu angeboten und befördert werden.

(2) Für Tiere und Pflanzen der nach dem 31. Dezember 1985 unter besonderen Schutz gestellten Arten, die vor der Unterschutzstellung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort der Natur entnommen worden sind, gilt § 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß das Datum der Unterschutzstellung an die Stelle der dort genannten Daten tritt.

§ 21

Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, dürfen nur

1. aus einem Drittland eingeführt, in ein Drittland ausgeführt oder aus dem Meer eingebracht werden, wenn die nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2, Artikel 10 oder 12 dieser Verordnung für eine solche Ein- oder Ausfuhr,
2. aus einem Mitgliedstaat eingeführt oder in einen Mitgliedstaat ausgeführt werden, wenn die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 344 S. 1) für den innergemeinschaftlichen Transport

vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente) vorliegen. Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.

(2) Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Arten dürfen nur mit einer Genehmigung nach § 21a Abs. 1 ein- oder ausgeführt werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr

1. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten abweichend von Absatz 1 zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist,
2. von Tieren bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten von einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 abhängig zu machen, soweit dies zum Schutz der betreffenden Art oder Population vor einer Beeinträchtigung ihres Bestandes durch den internationalen Handel erforderlich ist,
3. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 2 gelten nicht für Tiere, ausgenommen lebende Tiere, und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch sowie für Hausrat, wenn bei der Ein- oder Ausfuhr auf Verlangen der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen,
2. in den übrigen Fällen die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

(5) Absatz 2 und Rechtsverordnungen nach Absatz 3 gelten nicht für die Beförderung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich einer notwendigen Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt. Satz 1 gilt entsprechend für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird.

§ 21 a

Ein- und Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine nach § 21 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

1. Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,
2. aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,
3. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind,

erteilt. In Rechtsverordnungen nach § 20 d Abs. 1 und § 21 Abs. 3 kann bestimmt werden, daß die Genehmigung auch in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen erteilt werden darf.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird erteilt, wenn die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und

1. im Falle der Einfuhr
 - a) von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, die Entnahme den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflußt,
 - b) lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,
 - c) die Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erfolgt und
 - d) sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten, sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,

2. im Falle der Ausfuhr

- a) lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitung für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und
- b) keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Der

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht im Bundesanzeiger das Muster für einen Vordruck bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nach Absatz 1 zu beantragen ist. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Ausfuhrgenehmigung nach Absatz 1 ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(4) Tiere oder Pflanzen von Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen und nicht zu den Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a oder des Artikels 3 dieser Verordnung gehören, dürfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 ohne Einfuhrgenehmigung aus einem Drittland eingeführt werden, wenn eine Einfuhrbescheinigung erteilt wird. Sie wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(5) Durch Anbau gewonnene Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, dürfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 ohne Ausfuhrgenehmigung in ein Drittland ausgeführt werden, wenn eine Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe e dieser Verordnung oder ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

§ 21b Zuständigkeiten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich des Verkehrs mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen (Artikel 9 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens).

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist

das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Zuständig sind ferner

1. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,
2. die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 Buchstabe b und f der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben,
4. die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.

(4) Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 21a Abs. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 20c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 21c Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sowie von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann er dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

§ 21 d

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung auf Grund des § 21 Abs. 3 für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 21 c Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 21 e

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zoll-

stelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Vermarktungs- oder sonstige Verkehrsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausfuhrer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

§ 21 f

Kosten

(1) Für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnittes erheben die Bundesämter Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 22

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsfor-

men oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder

2. nicht unter Nummer 1 fallende tote Tiere oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, ohne weiteres erkennbare Teile solcher Tiere oder Pflanzen oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

(2) Für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat gilt Absatz 1 nur, wenn es sich um lebende oder tote Tiere oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten, ihre Entwicklungsformen oder ohne weiteres erkennbare Teile solcher Tiere oder Pflanzen handelt.

(3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 21 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Tiere und Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 21 e Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 21 b oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383

Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

§ 25

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 26

Sonstige Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder der Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,

3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen,
4. die Überprüfung der Aufzeichnungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,
2. das Inverkehrbringen lebender gezüchteter Tiere

bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, von einer Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr oder für den Nachweis nach § 22,
3. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 22,
4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 26 a

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

§ 26 b

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder einer Rechtsverordnung nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.“

10. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20 e Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 20 e Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet,
3. entgegen § 20 e Abs. 2 Nr. 2 oder Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt,
4. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Art ohne die vorgeschriebenen Dokumente aus einem Drittland einführt, in ein Drittland ausführt oder aus dem Meer einbringt oder
5. entgegen § 21 Abs. 2 Tiere oder Pflanzen einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art ohne Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 ein- oder ausführt,

sofern die Handlung nicht nach § 30 a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 20 c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,
 - b) § 20 c Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Abs. 1 oder 3 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4,
 - c) § 21 Abs. 3,
 - d) § 21 c Abs. 2,
 - e) § 26 Abs. 2 oder
 - f) § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 20e Abs. 1 Nr. 3 wildelebende Tiere einer vom Aussterben bedrohten Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
3. entgegen § 20e Abs. 2 Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie be- oder verarbeitet,
4. entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer dort genannten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt,
5. entgegen § 20e Abs. 2 Nr. 3 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art zu anderen als den in § 20e Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt,
6. entgegen § 21d Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen nicht zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht auf Verlangen vorführt,
7. entgegen § 21d Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
8. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
9. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
10. entgegen einer in einer Einfuhrgenehmigung nach § 21a Abs. 1 oder nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 enthaltenen vollziehbaren Auflage Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. der Absätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe c und e, Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
2. des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d und f, Nr. 2, 6 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das nach § 21b jeweils zuständige Bundesamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 bei Zuwiderhandlungen im

Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,

- b) des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c,
 - c) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Verstößen gegen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr,
 - d) des Absatzes 2 Nr. 8 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - e) des Absatzes 2 Nr. 9 bei Maßnahmen des Bundesamtes,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 6 und 7,
 - b) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe f bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht für die Ein- und Ausfuhr,
 3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“
11. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a bis 30 c eingefügt:

„§ 30 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung begeht, wenn die Tiere oder Pflanzen zu einer vom Aussterben bedrohten Art gehören.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 30 b

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 oder eine Straftat nach § 30 a begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 30 c

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter

oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 42 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

12. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes, ausgenommen § 21 Abs. 1, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Satz 1 gilt entsprechend für die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, sofern zusätzlich einer der dort für die Zulassung von Ausnahmen genannten Gründe vorliegt, und für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten.

(2) Die Befreiung wird

1. im Falle der Ein- oder Ausfuhr von dem nach § 21 b jeweils zuständigen Bundesamt,

2. im übrigen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährt.“

Artikel 2

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1986 in Kraft. § 20 c Abs. 4 und 5, § 20 d Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Am 31. Dezember 1985 treten außer Kraft:

1. die Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565),
2. die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 790-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit diese Verordnung noch gilt.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Allgemeine Vorbemerkung**

1. In den letzten Jahren sind wichtige internationale Vereinbarungen und EG-Regelungen im Bereich des Artenschutzes getroffen worden, an deren Zustandekommen die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beteiligt gewesen ist. Zu nennen sind insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, die EG-Vogelschutzrichtlinie, das Bonner und das Berner Übereinkommen. Seit dem 1. Januar 1984 wird das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in allen EG-Mitgliedstaaten angewendet. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch den Beitritt zu den genannten Abkommen und nach Gemeinschaftsrecht verpflichtet, diese internationalen Übereinkommen und EG-Regelungen in innerstaatliches Recht umzusetzen bzw. durchzuführen. Zudem ist das bis zum 31. Dezember 1985 befristete Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens durch ein neues Gesetz abzulösen.
2. Darüber hinaus ist es dringend geboten, das geltende Artenschutzrecht zu vereinheitlichen. Das Artenschutzrecht ist gegenwärtig in einer Vielzahl von EG-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Dies macht das Artenschutzrecht für den Bürger unübersichtlich und bereitet der Verwaltung Schwierigkeiten bei der Ausführung. Ziel der Novellierung ist es darum, zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit und Verbesserung des Vollzugs die wichtigsten artenschutzrechtlichen Vorschriften in den Fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als unmittelbar geltendes Recht aufzunehmen. Dies dient auch der Rechtsvereinheitlichung.
3. Mit dem Gesetzentwurf wird ferner eine Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes aus folgenden Gründen bezweckt:
 - Wesentliche Ursache des Artenschwundes ist die Zerstörung oder Entwertung der Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen (Biotope). Die rechtlichen Instrumente des Biotopschutzes sind in den Ländern zwar vielfach weit entwickelt. Sie reichen aber nicht aus, einen unbedingt erforderlichen Mindestbiotopschutz bundesweit zu gewährleisten.
 - Die bisherigen Vorschriften haben nicht verhindern können, daß sich der Artenschwund fortgesetzt hat. Es ist darum notwendig, das Artenschutzrecht auch inhaltlich zu verbessern. Vor allem muß der Schutz der vom Aussterben bedrohten Arten verstärkt werden.
- Es fehlt bisher ein wichtiges Teilstück im System des Artenschutzes, nämlich eine Ein- und Ausfuhrregelung für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen.
4. Die Novellierung des BNatSchG berücksichtigt insbesondere folgende Rechtsvorschriften und internationale Vereinbarungen:
 - Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung) vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565) (BArtSchV),
 - Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (BGBl. II 1975 S. 777) (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA),
 - Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1452/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 (ABl. EG Nr. L 140 S. 23),
 - Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1),
 - Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) (Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82),
 - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) (EG-Vogelschutzrichtlinie),
 - Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen) vom 29. Juni 1984 (BGBl. II S. 569),
 - Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 zur Erhaltung der europäischen

wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen) vom 17. Juli 1984 (BGBl. II S. 618),

- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (BGBl. II 1976 S. 1265) (Ramsar-Übereinkommen).

5. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Freizügigkeit des Warenverkehrs), Artikel 74 Nr. 1 (Strafrecht) und 11 (Recht der Wirtschaft) sowie Artikel 75 Nr. 3 (Naturschutz, Landschaftspflege, Jagdwesen) des Grundgesetzes.

Soweit der Gesetzentwurf Vollregelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes vorsieht, sind die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen beachtet worden (vgl. BVerfGE 4, 115 ff. (129 f.); 36, 193 ff. (202); 43, 291 ff. (343 f.)). Die Vollregelungen bleiben auf einen Teilbereich, den Fünften Abschnitt des BNatSchG, und innerhalb dieses Teilbereiches im wesentlichen auf die Vorschriften über die besonders geschützten Arten beschränkt. An diesen punktuellen Vollregelungen besteht ein besonders starkes und legitimes Interesse, um eine bundeseinheitliche Durchführung des EG-Rechts und die Umsetzung der internationalen Übereinkommen sicherzustellen. Die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes (Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenwelt) und des Biotopschutzes sind dagegen darauf angelegt, durch Landesgesetze ausgefüllt zu werden. Damit stehen die Vollregelungen im Zusammenhang eines Gesetzeswerkes, das — als Ganzes gesehen — dem Landesgesetzgeber aufgrund eigener Entscheidung noch Spielraum läßt, von ihm ausgefüllt zu werden. Im übrigen enthalten auch andere Rahmengesetze des Bundes zahlreiche punktuelle Vollregelungen (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundesjagdgesetz).

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verwaltungszuständigkeiten des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft, des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft und der Zollstellen entsprechen der derzeitigen Regelung im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82; zusätzlich ist vorgesehen, daß diese Behörden künftig auch im Bereich der Ein- und Ausfuhr für die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten zuständig sind.

II. Entstehungsgeschichte des Entwurfs

Nach Einbringung der Ein- und Ausfuhrverordnung im Bundesrat im Frühjahr 1982 äußerten die Länder übereinstimmend den Wunsch, daß das Artenschutzrecht möglichst umgehend grundsätzlich überarbeitet werden sollte. Der Bundesrat stellte deshalb die Verabschiedung der Ein- und Ausfuhrverordnung zurück.

Für die Bundesregierung und die Länder zeichnete sich bald ab, daß es nicht möglich sein würde, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowohl die bis Ende 1983 notwendige Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vorsieht, als auch die vom Bundesrat gewünschte Gesamtnovellierung des Artenschutzes vornimmt. Nunmehr beauftragten die Länder die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege (LANa), einen Gesetzentwurf auszuarbeiten mit dem Ziel, diesen umgehend im Bundesrat einzubringen. Der Gesetzentwurf der LANa war im Mai 1983 fertiggestellt. Da die Bundesratsinitiative indes nicht zustande kam, wurde zur rechtzeitigen Anpassung der artenschutzrechtlichen Vorschriften an die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aus der Mitte des Deutschen Bundestages der Entwurf eines Durchführungsgesetzes zu dieser Verordnung eingebracht. Dieses Gesetz ist rechtzeitig am 1. Januar 1984 in Kraft getreten; zum gleichen Zeitpunkt trat das Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 in seinem Durchführungsteil außer Kraft.

Da das Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 bis zum 31. Dezember 1985 befristet ist, hat sich die Bundesregierung entschlossen, für die Gesamtnovellierung umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen. Damit kommt sie auch folgender Entschließung des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 nach: „Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 30. September 1984 ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem Ziel einer Gesamtnovellierung des Artenschutzes vorzulegen, um einen wirksamen Artenschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.“ (BT-Drucksache 10/587). Eine in die gleiche Richtung gehende Entschließung hat der Bundesrat am 16. Dezember 1983 verabschiedet (BR-Drucksache 505/83).

Wegen der Kompliziertheit der Regelungsmaterie konnte der oben genannte Termin für die Einbringung des Gesetzentwurfs bei den gesetzgebenden Körperschaften nicht eingehalten werden. Der Gesetzentwurf berücksichtigt so weit wie möglich die Anregungen und Vorschläge, die sich bei den Erörterungen mit den Obersten Naturschutzbehörden der Länder und den Anhörungen der betroffenen Verbände ergeben haben.

Inzwischen hat auch das Land Nordrhein-Westfalen einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 495/83). Diesem Gesetzesantrag liegt der von der LANa ausgearbeitete Gesetzentwurf zugrunde.

III. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Die Regelung des Biotopschutzes verbleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Länder. Der Gesetzentwurf sieht aber zusätzliche Rahmenvorschriften vor, die einer bundesweiten Verbesserung des Biotopschutzes dienen:

- Die Eingriffsregelung (§ 8) wird um eine Liste von Biotopen ergänzt, die wegen ihrer

Seltenheit, ihres starken Rückgangs in der Vergangenheit, ihrer Unentbehrlichkeit für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und ihrer landschaftlichen Bedeutung eines stärkeren Schutzes bedürfen. Eingriffe in solche Biotope sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ist in anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder ähnliches Verfahren nicht vorgeschrieben, ist Genehmigungsbehörde die zuständige Naturschutzbehörde. Eingriffe in diese Biotope sind zu untersagen, wenn sie nicht aus Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

- Die Länder werden zur Aufstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen verpflichtet. Die Mindestanforderungen an diese Programme werden bundeseinheitlich festgelegt.
2. Die rechtlichen Instrumente des Artenschutzes sollen künftig gezielter eingesetzt werden. Soweit die Gefährdung der Artenbestände eine Folge von Biotopzerstörungen und -verschlechterungen ist, muß ihnen mit der Unterschützstellung oder Maßnahmen des Biotopschutzes begegnet werden. Maßnahmen zum Schutz einzelner Arten sind nur dann wirksam, wenn die Gefährdungen im wesentlichen auf menschlichem Zugriff beruhen. Nur soweit dies der Fall ist, ist die Aufnahme von Arten in den Katalog der besonders geschützten Arten durch eine Artenschutzverordnung sinnvoll. Die zum Schutz dieser und der dem WA unterliegenden besonders geschützten Arten erlassenen Verbote werden gegenüber dem geltenden Recht teilweise verschärft, z. B.:
- Der Natur entnommene Tiere und Pflanzen (einschließlich toter Exemplare, Teile von ihnen und aus ihnen gewonnener Erzeugnisse) derjenigen besonders geschützten Arten, die in der Bundesrepublik Deutschland oder weltweit vom Aussterben bedroht sind, dürfen künftig grundsätzlich nur noch in landesrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen kommerziell verwertet werden. Solche Ausnahmen werden nur für bestimmte privilegierte Verwendungszwecke zugelassen (insbesondere für Forschung und Lehre). Die gleiche Regelung gilt für Exemplare von Arten, die den vom Aussterben bedrohten Arten EG-rechtlich gleichgestellt sind.
 - Die Haltung und Zucht von Tieren und das Inverkehrbringen lebender gezüchteter Tiere bestimmter besonders geschützter Arten kann durch Rechtsverordnung beschränkt oder verboten werden, wenn dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist.
3. Der Gesetzentwurf bringt die bisher fehlende Ein- und Ausfuhrregelung für Exemplare der nach einer Artenschutzverordnung besonders geschützten Arten. Die Ein- und Ausfuhr ist grundsätzlich nur mit Genehmigung zulässig, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf. Genehmigungsbehörden sind die bereits für die Durchführung der Ein- und

Ausfuhrregelung des WA bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zuständigen Bundesämter.

- 4. Neu eingeführt wird das objektive Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren, das sich in einigen Ländern bereits bewährt hat. Exemplare der besonders geschützten Arten, für die der Nachweis des Besitzrechts nicht erbracht wird, können beschlagnahmt und eingezogen werden, ohne daß eine schuldhaftige Zuwiderhandlung gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nachgewiesen werden muß.
- 5. Für besonders schwerwiegende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind erstmals Strafbestimmungen vorgesehen.
- 6. Soweit der Gesetzentwurf dem Jagdrecht unterliegende Tierarten in die besonders geschützten Arten einbezieht (zugleich dem WA unterliegende Arten) oder die Möglichkeit hierzu vorsieht (Arten, die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellt sind), betrifft dies nur die Verwertung (einschließlich der Ein- und Ausfuhr) der jagdrechtlich angeeigneten Tiere. Das Aneignungsrecht selbst bleibt unberührt. Darüber hinaus können dem Jagdrecht unterliegende und nicht besonders geschützte Arten in eine Ein- und Ausfuhrregelung einbezogen werden. Im übrigen werden Schutzvorschriften für die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, soweit erforderlich, in einer Bundeswildschutzverordnung getroffen werden. Der Gesetzentwurf hält somit am Grundsatz der Eigenständigkeit des Jagdrechts neben dem Naturschutzrecht fest.

IV. Kosten

Die Durchführung des Änderungsgesetzes wird unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt verursachen. Solche werden erst entstehen, wenn im Rahmen der Ermächtigungsvorschriften in § 20 d Abs. 1 und § 21 Abs. 3 über die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 hinaus die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder im Rahmen der Ermächtigungsvorschrift des § 20 c Abs. 4 Nr. 1 die Ein- und Ausfuhr bestimmter Geräte einem Genehmigungsverfahren der Bundesämter unterstellt wird. Die dadurch verursachten Verwaltungskosten können derzeit nicht ermittelt werden, da der Umfang der Genehmigungspflichten noch nicht feststeht. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, daß die künftigen Verwaltungskosten — einschließlich Personalbedarf — im Rahmen der Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung aufgefangen werden können.

Auch für die Haushalte der Länder wird die Durchführung des Änderungsgesetzes unmittelbar keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen, da ihre Aufgaben nach dem Gesetz im wesentlichen bereits im Rahmen des bisher geltenden Rechts wahrgenommen werden müssen. Zusätzliche Verwaltungskosten können allerdings entstehen, wenn im Rahmen der Ermächtigungsvorschriften des § 20 c Abs. 4 und 6 und § 26 Abs. 2 und 4 die Anwen-

dung usw. bestimmter Geräte oder Verfahren bzw. die Zucht oder das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere der besonders geschützten Arten einem Genehmigungsverfahren unterstellt wird. Da auch insoweit der Umfang der Genehmigungspflichten noch nicht feststeht, können derzeit die dadurch verursachten Kosten nicht ermittelt werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

V. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise können sich dadurch ergeben, daß nach § 20 g Abs. 1 Nr. 1 die Vermarktung von Exemplaren bestimmter der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender Arten, die aus Vorerwerb stammen, nur noch befristet zulässig ist. Dies wird zu einer zunehmenden Verringerung des Angebots an Produkten, die aus solchen Exemplaren hergestellt sind (z. B. Schildkrötensuppe), möglicherweise zur Steigerung von Einzelpreisen und voraussichtlich zu einer Verlagerung der Nachfrage auf Substitutionsprodukte führen. Inwieweit dies eine Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus in diesem Bereich zur Folge haben wird, kann nicht abgeschätzt werden, zumal eine möglicherweise steigende Nachfrage durch gegenläufige Tendenzen im Käuferverhalten, nämlich die zunehmende Zurückhaltung bei Produkten aus geschützten Arten, ausgeglichen werden kann. Wegen des verschwindend geringen Anteils dieser Produkte am allgemeinen Konsum sind die Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt oder das Verbraucherpreisniveau nicht abschätzbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 Abs. 1 wird die Zielbestimmung des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu formuliert. Während bisher die Sicherung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Güter und Werte in ihrer Funktion als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung im Vordergrund steht, löst sich die Neufassung von dieser einseitig anthropozentrischen Begründung. Als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nunmehr neben der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Naturgüter für den Menschen die nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft als solche in allen ihren Erscheinungsformen hervorgehoben. Mit der Erweiterung der Zielbestimmung wird deutlich gemacht, daß Natur und Landschaft nicht nur im Hinblick auf wie immer geartete menschliche Bedürfnisse und Nutzungen von Bedeutung sind, sondern Werte an sich darstellen, die es auch um ihrer selbst willen zu schützen gilt. Dies ist von besonderer Wichtigkeit gerade für den Artenschutz.

Bei der Umstellung der Worte „Pflanzen- und Tierwelt“ in „Tier- und Pflanzenwelt“ in Nummer 3 handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch in internationalen Übereinkommen (z. B. WA).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Neufassung des in § 2 Abs. 1 Nr. 10 verankerten Grundsatzes stellt klar, daß Arten- und Biotopschutz zusammengehören. Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften erfordert zwingend die Erhaltung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensstätten, Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen; hierzu gehört auch das Fernhalten von stofflichen oder Lärmbeeinträchtigungen, welche die Funktionsfähigkeit der Lebensstätten und Lebensräume gefährden. Der in den letzten Jahrzehnten aufgetretene erschreckende Artenschwund erfordert, gerade die Vielfalt der Arten und ihrer Biotope, so wie sie sich auf natürliche Weise oder auch durch menschliche Einflußnahme bis zum heutigen Tage entwickelt hat, zu bewahren und ihre natürliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Soweit die Erhaltung oder die Entwicklung bestehender Biotope nicht ausreicht, den Flächenansprüchen wildlebender Arten zu genügen, verpflichtet der Grundsatz die zuständigen staatlichen Stellen darüber hinaus, die Möglichkeiten zu einer sinnvollen Wiederherstellung von Biotopen zu nutzen (vgl. auch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Nummer 10 enthält ferner die Definition des in der Fachsprache eingebürgerten Begriffs „Biotop“, der damit auch in das BNatSchG eingeführt wird. Dieser Begriff umfaßt die Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zusätzlich zu den bisher unmittelbar geltenden Vorschriften werden nunmehr weitere Vorschriften des Fünften Abschnitts, insbesondere diejenigen über die besonders geschützten Arten, unmittelbar geltendes Bundesrecht. Damit ist die notwendige Bundeseinheitlichkeit in diesem Rechtsbereich — eines der wesentlichen Anliegen des Gesetzentwurfs — gewährleistet. Soweit eine Bundeseinheitlichkeit nicht erforderlich ist, insbesondere im Bereich des Biotopschutzes und des allgemeinen Artenschutzes, bedürfen die entsprechenden Vorschriften (z. B. §§ 20 b, 20 c Abs. 1 bis 3) der Umsetzung durch den Landesgesetzgeber.

Zu Nummer 4 (§ 5)

In § 20 b Abs. 1 wird das Arten- und Biotopschutzprogramm als Instrument der Fachplanung Artenschutz bundesgesetzlich eingeführt. Mit der Änderung in § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung der entsprechenden programmatischen Aussagen des Landschaftsprogramms an die des Fachprogramms an-

geglichen. Die Änderung entspricht auch der besonderen Bedeutung, die der Biotopschutz im Rahmen der Landschaftsplanung für den Artenschutz hat.

Zu den Nummern 5, 7 und 8 (§§ 6, 13, 14)

Die Aufnahme von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Biotopen in den Landschaftsplan (§ 6) ist wegen der besonderen Bedeutung des Biotopschutzes erforderlich. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Änderung bezweckt, den Biotopschutz im Rahmen der Eingriffsregelung zu verbessern. Einige Länder haben die rechtlichen Instrumente des Biotopschutzes aufgrund der im geltenden Recht enthaltenen Ermächtigungen (§ 8 Abs. 8 und 9, § 26 Abs. 1 BNatSchG) bereits weit entwickelt (vgl. z. B. § 16 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, Artikel 6d Bayerisches Naturschutzgesetz, § 23 Hessisches Naturschutzgesetz, § 11 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein). Es ist erforderlich, den Schutz wertvoller Biotope im gesamten Bundesgebiet zu verstärken. In Absatz 1 Satz 2 — neu — wird darum — aufgeteilt in fünf Gruppen (Feuchtgebiete, Trockengebiete, Waldgebiete, Küsten- und Gebirgszonen) — ein Katalog von Biotoptypen aufgestellt, die aus der Sicht des Bundes als besonders erhaltenswert und darum schutzwürdig einzustufen sind und auf die deshalb die Instrumente der Eingriffsregelung überall in gleicher Weise angewendet werden müssen. Die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Veränderung solcher Biotope ist darum als Eingriff anzusehen.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgenommene Auswahl von Biotoptypen stellt keine abschließende Regelung dar. Die Länder werden in Absatz 8 Satz 2 — neu — ermächtigt, je nach dem aus der Sicht des einzelnen Landes zu beurteilenden besonderen Schutzbedürfnis weitere Biotope den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten gleichzustellen. Sie können ferner wie bisher bestimmen, daß bestimmte Veränderungen als Eingriffe gelten. In den entsprechenden Länderregelungen sind bereits eine Vielzahl von Biotopen, insbesondere Feuchtbiotopen, enthalten (vgl. z. B. § 7 Abs. 1 Satz 2 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein).

Für die nach den neuen Bestimmungen als besonders schutzwürdig eingestuften Biotope wird die Eingriffsregelung verschärft. Eingriffe in diese Biotope sind zu untersagen, wenn sie nicht aus Gründen des Gemeinwohls notwendig sind (Absatz 3 Satz 2 — neu —). Außerdem werden Eingriffe in diese Biotope generell genehmigungspflichtig gemacht.

Als Mangel der bisherigen Regelung hat sich erwiesen, daß in vielen Fällen, in denen ein Eingriff im Sinne des Absatzes 1 zwar vorliegt, die Eingriffsregelung gleichwohl nicht anwendbar ist, weil in an-

deren Rechtsvorschriften keine behördlichen Be-
willigungs- oder Anzeigeverfahren vorgeschrieben sind (Absatz 2 Satz 2). Absatz 6 Satz 2 — neu — bestimmt darum, daß Eingriffe in die als besonders schutzwürdig eingestuften Biotope, die nicht von Behörden durchgeführt werden und denen keine behördliche Entscheidung vorausgeht, einer naturschutzbehördlichen Genehmigung bedürfen. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in einigen Ländern (vgl. z. B. § 7 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz, § 9 Abs. 4 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein, § 12 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz). Die Genehmigungspflicht nach Absatz 6 Satz 2 entfällt allerdings, soweit eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu dem Eingriff besteht. Hierbei wird es sich zumeist um Unterhaltungsverpflichtungen handeln, z. B. die Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 29 Wasserhaushaltsgesetz; in solchen Fällen würde ein Genehmigungsverfahren einen überflüssigen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung stellt aber nur dann von der Genehmigungspflicht frei, wenn mit der Erfüllung dieser Verpflichtung die das Biotop beeinträchtigende Maßnahme zwangsläufig verbunden ist.

Die den Ländern in Absatz 9 eingeräumte Möglichkeit, zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften zu erlassen, bleibt unberührt (vgl. z. B. § 16 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, § 11 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein). Ferner bleibt Absatz 7 unberührt; die dort genannte, im Sinne des BNatSchG ordnungsgemäß land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen und ist darum auch künftig nicht genehmigungspflichtig. Zerstörungen oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der nach Absatz 1 Satz 2 als besonders schutzwürdig eingestuften Biotope können aber in der Regel nicht als im Sinne des BNatSchG ordnungsgemäße Bodennutzung angesehen werden.

Zu Nummer 9 (Fünfter Abschnitt)

Die Überschrift des Fünften Abschnitts ist redaktionell an den neuen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu § 20

Absatz 1 legt wie § 20 BNatSchG bisher die Zielsetzung des Fünften Abschnitts fest, enthält die Bestimmung des Begriffs „Artenschutz“ und beschreibt dessen Umfang. Zum Artenschutz gehört danach wie bisher der Biotopschutz (Nummer 2); es wird aber deutlicher zwischen Biotopschutz und Artenschutz im engeren Sinne unterschieden. Letzterer bezweckt den Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt vor der Beeinträchtigung durch den Menschen, insbesondere den direkten menschlichen Zugriff (Nummer 1), und umfaßt auch die Wiederansiedlung verdrängter Arten (Nummer 3). Die Aufgabe des Biotopschutzes umfaßt im Sinne eines aktiven Naturschutzes über den bloßen Schutz der Lebensstätten und Lebensräume hin-

ausgehend auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Biotopen.

Absatz 2 übernimmt die Unberührtheitsklausel des § 20 Abs. 3 BNatSchG, stellt aber deutlicher als bisher klar, daß sie sich nur auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften bezieht. Der Begriff „Tierseuchenrecht“ ist durch „Seuchenrecht“ ersetzt. Damit umfaßt die Unberührtheitsklausel neben dem Tierseuchenrecht auch die Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes, bei denen sich insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von tierischen Schädlingen (§ 13) Überschneidungen mit Vorschriften des Artenschutzes ergeben können. Im Falle konkurrierender Vorschriften der genannten Rechtsbereiche ist die Frage des Vorrangs nach allgemeinen Auslegungsregeln zu entscheiden.

Die bisherige Regelung über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Artenschutzes (§ 20 Abs. 2 BNatSchG) wird gestrichen. Ihr Inhalt ist selbstverständlich und bedarf heute, nachdem die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Artenschutzes weit fortgeschritten ist, keines gesetzlichen Programmsatzes mehr.

Zu § 20 a

Die Vorschrift enthält die für den Fünften Abschnitt maßgebenden Begriffsbestimmungen.

Nach Absatz 1 sind unter „Tieren“ bzw. „Pflanzen“ nur Exemplare wildlebender Arten zu verstehen, d. h. solcher Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet oder angebaut werden (wie Haustiere oder die meisten Nutzpflanzen). Dabei ist unerheblich, ob das jeweilige Exemplar selbst wild lebt oder nicht oder ob es sich um ein totes Exemplar handelt. Auch gezüchtete, angebaute oder tote Individuen wildlebender Arten können bestimmten artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen (z. B. Besitz-, Verkehrs- und sonstigen Vermarktungsverboten). Zur gesetzestechnischen Vereinfachung werden auch die Entwicklungsformen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten (bei Tieren z. B. Eier, Larven, Puppen; bei Pflanzen Samen, Früchte, Knollen, Bulben) zu den Tieren und Pflanzen im obigen Sinne gerechnet.

Der gesetzestechnischen Vereinfachung dient auch die Zuordnung von Teilen und Erzeugnissen zu den Oberbegriffen „Tiere“ bzw. „Pflanzen“ in Absatz 2 Satz 1. Unter Erzeugnissen sind hier nicht die natürlichen Produkte von Tieren oder Pflanzen (wie Eier und Samen), sondern vom Menschen durch Be- oder Verarbeitung gefertigte Sachen (z. B. Felle, Mäntel oder Taschen aus Fellen oder Leder, pflanzliche Extrakte oder daraus hergestellte Produkte) zu verstehen. Teile und Erzeugnisse aus Tieren und Pflanzen unterliegen nur insoweit den nachfolgenden Vorschriften, als sie als solche ohne weiteres erkennbar sind. Diese Einschränkung ist aus Gründen der Praktikabilität geboten, da nur das kontrolliert werden kann, was für die Vollzugsbehörden mit angemessenen Mitteln erkennbar ist. In Artikel 2 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ist für WA-

Arten abschließend bestimmt, welche Teile und Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar anzusehen sind. Diese engen Bestimmungen gelten nur für den Handel und das Inverkehrbringen von Exemplaren, also nicht für deren Entnahme aus der Natur. Absatz 2 Satz 2 bezieht sich darum nur auf die Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote. Für Arten, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, können entsprechende Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 20 d Abs. 1 getroffen werden.

Die Begriffsbestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Werden die Begriffe „Tiere“ oder „Pflanzen“ durch eine nähere Bestimmung ausdrücklich eingeschränkt, sind sie auch nur in diesem eingeschränkten Sinne zu verstehen. „Wildlebende“ oder „lebende“ Tiere bzw. Pflanzen sind nur diese selbst, nicht aber abgetrennte Teile oder Erzeugnisse.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Begriffe „Tier- und Pflanzenarten“ und „heimisch“ in weitgehender Anlehnung an § 2 Abs. 1 und 2 BArtSchV definiert.

Absatz 5 bestimmt den Begriff „Population“. Dies ist erforderlich, weil der Begriff an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs verwendet wird und noch nicht allgemein gebräuchlich ist. Kriterium für die Kennzeichnung einer Gemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen einer Art als Population ist, daß sie sich innerhalb eines von den jeweiligen Lebens- und Verhaltensbedürfnissen bestimmten Raumes selbst erhält, d. h. untereinander in festen Vermehrungsbeziehungen steht; diese können generativer oder vegetativer Art sein.

Absatz 6 enthält weitere Begriffsbestimmungen, die gleichfalls der gesetzestechnischen Vereinfachung dienen. Die Definition des Inverkehrbringens entspricht dem üblichen gesetzlichen Sprachgebrauch und war bereits in Artikel 3 Abs. 3 Gesetz zum WA enthalten.

Absatz 7 enthält die übliche Gleichstellung des sonstigen Verbringens in den bzw. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit der Ein- und Ausfuhr. Damit wird nicht nur das Verbringen von Exemplaren von und nach der DDR und Berlin (Ost), sondern auch die Durchfuhr erfaßt. Im übrigen gelten die Begriffe der Ein- und Ausfuhr nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

Zu § 20 b

Artenschutz- und ähnliche Programme werden bereits seit längerem in den Ländern — zum Teil auf gesetzlicher Grundlage (z. B. § 28 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, § 28 Berliner Naturschutzgesetz, § 25 Hamburgisches Naturschutzgesetz, § 22 Abs. 2 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein) aufgestellt. Sie haben sich als unentbehrlich für die Planung und Koordinierung der staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Arten- und Biotop-schutzes erwiesen. Die Absätze 1 und 2 verpflichten nunmehr alle Länder, solche Programme zu erstel-

len — in Verbindung mit der Landschaftsplanung oder unabhängig davon. Die in Absatz 1 festgelegte Bezeichnung „Arten- und Biotopschutzprogramm“ entspricht ihrer Aufgabenstellung. Um einen im gesamten Bundesgebiet einheitlichen Standard zu gewährleisten, enthält Absatz 2 Mindestvorgaben für den Inhalt und die Struktur von Artenschutzprogrammen. Sie haben ihr Vorbild in den entsprechenden Regelungen in Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg. Die Vorschrift richtet sich an die Länder, die bei der Umsetzung ihren jeweiligen Besonderheiten Rechnung tragen können (z. B. im Hinblick auf Planungsraum bzw. -ebene und Zuständigkeit).

Absatz 3 ermächtigt die Länder, weitere Vorschriften auf dem Gebiet des Biotopschutzes zu erlassen. Dies schließt den Schutz z. B. von Hecken, Knicks, Wallhecken, Gebüsch oder von Röhricht- und Schilfbeständen ebenso ein wie Anwendungsverbote für chemische Mittel oder das Verbot des Flämmens. Die Ermächtigung stellt auch sicher, daß die Länder die entsprechenden Vorschriften in ihren Naturschutzgesetzen aufrechterhalten können. Die neue Regelung ersetzt § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; der sich nur auf den Tierbiotopschutz bezieht.

Zu § 20c

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen Mindestschutz für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen wildlebender Arten. Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht (§ 21 Nr. 1 und 2 BNatSchG). In Nummer 3 wird der Schutz auf die Lebensstätten der Tiere und Pflanzen, auf die sie zu ihrer Existenz angewiesen sind, ausgedehnt. Ohne diese Vorschrift wäre der Mindestschutz nach Absatz 1 unvollständig und unzureichend.

Zu Absatz 2

Zweck der Vorschrift ist, die natürliche Umwelt vor einer Verfälschung durch gebietsfremde Tiere und Pflanzen zu bewahren.

Absatz 2 gestattet das Ansiedeln gebietsfremder Tiere und Pflanzen in der freien Natur nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Eine Genehmigungspflicht gilt auch für das Aussetzen von Tieren, unabhängig davon, ob dies in der freien Natur oder im besiedelten Bereich erfolgt. Das geltende Recht (§ 21 Nr. 3 BNatSchG) enthält eine vergleichbare Bestimmung nur für Tiere. Dementsprechend sehen auch die meisten Landesnaturschutzgesetze nur Vorschriften für das Aussetzen gebietsfremder Tiere vor. Dies reicht nicht aus, da auch die Flora vor Verfälschung bewahrt werden muß. Gefahren für die Fauna und Flora können auch von Exemplaren nicht wildlebender Arten ausgehen, die sich in der freien Natur vermehren oder ausbreiten, z. B. von verwilderten Haustieren. Das Verbot umfaßt deswegen ausdrücklich auch Tiere und Pflanzen solcher Arten.

Dadurch, daß die neue Regelung anders als § 21 Nr. 3 BNatSchG das Aussetzen und Ansiedeln nicht schlechthin verbietet, sondern von einer Genehmigung abhängig macht, wird eine weitgehende Harmonisierung mit den entsprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Bundesjagdgesetz — BJagdG) erreicht. Die Länder können zur Verwaltungsvereinfachung für Genehmigungen nach dieser Vorschrift und anderen Fachgesetzen eine einheitliche behördliche Zuständigkeit begründen.

Da nur Ansiedlungsmaßnahmen in der freien Natur genehmigungspflichtig sind, bleibt der Anbau von Nutz- und Zierpflanzen in Gärten, Parks, Friedhöfen und ähnlichen Anlagen unberührt. Unberührt bleibt nach Satz 2 ferner der Anbau von Nutzpflanzen in der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Erwerbsgarten- und -obstbaus).

Satz 3 legt bundeseinheitlich fest, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt nicht auszuschließen ist. Dies ist in der Regel schon der Fall, wenn durch die Maßnahme der Bestand oder die Verbreitung einzelner heimischer wildlebender Populationen oder Arten gefährdet werden kann. Dieser weitere Versagungsgrund erleichtert somit den zuständigen Behörden die Beurteilung der komplexen Auswirkungen einer Aussetzung oder Ansiedlung und eine sachgerechte Entscheidung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt die Länder, weitere Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Artenschutzes zu erlassen. Dies können nähere, konkretisierende, aber auch weitergehende, verschärfende und zusätzliche Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 sein. Damit wird klargestellt, daß diese Absätze keine abschließende Regelung des allgemeinen Artenschutzes enthalten. Die Vorschrift dient auch der Aufrechterhaltung der bereits im Rahmen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erlassenen landesrechtlichen Vorschriften. Ausdrücklich genannt sind solche, die die Entnahme von Tieren und Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten unter bestimmten Voraussetzungen aus der Natur zulassen (z. B. Vorschriften über das Pflücken und Sammeln von Blumen, Farnen, Pilzen und anderen wildwachsenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten für den persönlichen Gebrauch oder Vorschriften, die das gewerbsmäßige Sammeln von Tieren und Pflanzen nicht besonders geschützter Arten betreffen). Eine weitergehende Vorschrift wäre beispielsweise ein Verbot, die Eier wildlebender Tiere wegzunehmen (vgl. § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) oder Haustiere streunen zu lassen (vgl. § 28 Abs. 5 Bremisches Naturschutzgesetz).

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Ermächtigung des Bundesministers in Absatz 4 knüpft an entsprechende Ländervorschriften an. Sie ermöglicht, nunmehr bundesweit die Anwendung von Geräten und Verfahren, die in der Regel

dazu bestimmt sind, Tiere oder Pflanzen zu vernichten, und deren unkontrollierter Einsatz zu einer erheblichen Gefährdung der Artenbestände führen kann, einzuschränken oder zu verbieten. Daneben sind Gründe des Tierschutzes für die Ermächtigung maßgebend. Absatz 4 dient ferner der Umsetzung des Artikels 8 EG-Vogelschutzrichtlinie und des Artikels 8 Berner Übereinkommen. Hiernach ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden zu untersagen, mit denen Vögel oder andere Tiere in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können oder die zum Verschwinden oder schwerwiegenden Beunruhigungen von Populationen führen können (vgl. Anhang IV EG-Vogelschutzrichtlinie).

Nach Satz 1 Nr. 1 können nicht nur die Verwendung von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, sondern auch deren Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen eingeschränkt oder verboten werden. Nur wenn diese vorbereitenden Handlungen mit einbezogen werden, kann der Anreiz beseitigt werden, hergestellte und in Verkehr gebrachte Geräte trotz eines Verbots zu verwenden. Die Ermächtigung erfaßt im Interesse des internationalen Artenschutzes auch die Ausfuhr. Als eine Handlung, die zum Verschwinden von Populationen führen kann (Satz 1 Nr. 2), ist z. B. das gewerbsmäßige Sammeln zu nennen.

Nach Satz 2 gilt die Ermächtigung nicht für Geräte usw., die bereits einem Zulassungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. denjenigen des Pflanzenschutzrechts, unterliegen. Damit wird überflüssiger Verwaltungsaufwand vermieden. In den genannten Rechtsvorschriften muß allerdings die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes bei der Prüfung vorgeschrieben sein. Die Einvernehmensregelung in Satz 3 berücksichtigt, daß durch Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Belange der genannten Bundesminister (Überwachung der Ein- und Ausfuhr, Wirtschaft) berührt sind. Für die dem Jagdrecht unterliegenden Arten gilt weiterhin die entsprechende Regelung in § 19 BJagdG.

Absatz 5 gibt dem Bundesminister die Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug auf sechs Monate befristete Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Absatz 6 sieht eine eingeschränkte Weiterübertragung der Ermächtigung nach Absatz 4 auf die Länder vor, solange und soweit der Bundesminister von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Damit wird den in einzelnen Ländern bereits bestehenden Vorschriften Rechnung getragen. Sie bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Bundesminister in Kraft.

Zu § 20 d

§ 20 d legt fest, welche Arten besonders geschützt sind.

Zu den Absätzen 1 und 2

Nach Absatz 1 sind besonders geschützt diejenigen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bzw. Populationen solcher Arten, die durch Rechtsverordnung des Bundesministers unter besonderen Schutz gestellt sind (Artenschutzverordnung).

Die Regelung in Satz 1 Nr. 1 dient dem Schutz heimischer Arten, deren Bestand durch den menschlichen Zugriff gefährdet ist. Unter dem Begriff „Zugriff“ sind Handlungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Tier- und Pflanzenindividuen auswirken und dadurch zu einer Bestandsgefährdung führen können. Handlungen, die sich im wesentlichen nur mittelbar auf die Individuen eines Bestandes auswirken, insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensstätten und Lebensräume von Populationen und Lebensgemeinschaften, fallen nicht unter den Begriff „Zugriff“. Solchen Bestandsgefährdungen muß mit den Mitteln des Biotop- und Flächenschutzes begegnet werden; die nachfolgenden Schutzvorschriften sind dazu in der Regel nicht geeignet. Aus ähnlichen Erwägungen wird auch darauf verzichtet, neben der Bestandsgefährdung weitere Gründe für die Unterschutzstellung heranzuziehen, z. B. wissenschaftliche und naturgeschichtliche Gründe (vgl. § 22 Abs. 1 BNatSchG). Die Ermächtigung erlaubt auch, an sich nicht gefährdete Tier- und Pflanzenarten in die Rechtsverordnung aufzunehmen, wenn sie den durch menschlichen Zugriff bedrohten Arten zum Verwechseln ähnlich sind. Bei einer Verwechslungsmöglichkeit mit ungeschützten Arten ist ein wirksamer Schutz bedrohter Arten andernfalls nicht gewährleistet.

Die Regelung in Satz 1 Nr. 2 dient dem Schutz von Arten, deren Bestand durch den internationalen Handel gefährdet ist. Die Bundesrepublik Deutschland als eines der Haupteinfuhrländer für wildlebende Tiere und Pflanzen erhält damit die rechtliche Möglichkeit, im Interesse des internationalen Artenschutzes auf plötzlich eintretende Verschlechterungen der Erhaltungssituation von Arten rasch reagieren zu können. Aus diesem Grund und weil der Schutz hauptsächlich durch die Ein- und Ausfuhrregelung (§ 21 Abs. 2), die von Bundesbehörden vollzogen wird, erfolgen soll, ist die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen nach Nummer 2 nicht vorgesehen. Dem Zweck der Ermächtigung entsprechend können auch nichtheimische Arten unter Schutz gestellt werden.

Nach Satz 1 erfolgt die Unterschutzstellung nur, soweit sie erforderlich ist. Dies ermöglicht z. B., die Unterschutzstellung auf Populationen zu beschränken und damit gärtnerisch oder sonst kultiviertes Pflanzen- oder Saatgut auszuschließen, da Populationen nach § 20 a Abs. 5 nur Lebensgemeinschaften wildlebender Exemplare sind. Der Begriff Population erleichtert auch eine Differenzierung zwischen ausländischen und heimischen Herkünften.

Die Bestimmung in Satz 2, daß die vom Aussterben bedrohten Arten in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen sind, entspricht der bisherigen Regelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV) und ist notwendig, weil diese ganz besonders gefährdeten Ar-

ten verschärften Schutzbestimmungen unterliegen und verbotswidrige Handlungen, die solche Arten betreffen, Straftatbestände begründen.

Satz 3 sieht weitere Möglichkeiten vor, die Unterschutzstellung flexibel zu handhaben. Soweit der Schutzzweck dies erlaubt und EG-Rechtsakte oder internationale Artenschutzübereinkommen dem nicht entgegenstehen, können bestimmte besonders geschützte Arten von einzelnen Verboten ausgenommen werden. In erster Linie wird eine Gestattung der genehmigungsfreien Ein- und Ausfuhr in Betracht kommen. Aber auch Übergangsregelungen, z. B. eine befristete Befreiung von den Besitz- und Verkehrsverboten für Exemplare, die vor der Unterschutzstellung rechtmäßig erworben worden sind, können nach Satz 3 eingeräumt werden. Für durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse (z. B. aus Heilpflanzen) kommt in erster Linie eine Ausnahme von den Ein- und Ausfuhrvorschriften in Betracht.

Die Ermächtigung in Satz 4, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, welche Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen ohne weiteres erkennbar sind, soll die Kontrolle des Warenverkehrs mit solchen Exemplaren erleichtern. Eine solche Festlegung ist auch im Hinblick auf die Nachweispflicht nach § 22 sinnvoll. Im WA-Bereich gibt es bereits eine entsprechende gemeinschaftsrechtliche Regelung (Anhang B der Verordnung [EWG] Nr. 3626/82).

Nach Absatz 2 erstreckt sich die Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 nicht auf Tierarten, die dem Jagdrecht (§ 2 Abs. 1 BJagdG) unterliegen. Soweit für solche Tierarten zusätzliche Schutzbestimmungen erforderlich sind, sind sie im Jagdrecht zu treffen. Die Beschränkung auf die dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 BJagdG bundesrechtlich unterstellten Tierarten ist geboten, weil andernfalls jede landesrechtliche Erweiterung der Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten (§ 2 Abs. 2 BJagdG) die Anwendung des Artenschutzes im gesamten Bundesgebiet einschränken würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche weiteren Arten zu den besonders geschützten Arten gehören. Dies sind wie bisher (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BArtSchV) die in den Anhängen I und II WA aufgeführten Arten (Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und b der Verordnung [EWG] Nr. 3626/82). Hinzu kommen künftig diejenigen Arten des Anhangs III WA, die den Arten des Anhangs I WA gleichgestellt sind (Artikel 3 Abs. 1 Verordnung [EWG] Nr. 3626/82) oder einer besonderen EG-rechtlichen Einfuhrregelung unterliegen (Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Verordnung [EWG] Nr. 3626/82).

Die sonstigen Arten des Anhangs III WA gehören nicht zu den besonders geschützten Arten, da sie in der Regel nur in den Vertragsstaaten, die ihre Aufnahme in den Anhang III WA veranlassen, schutzbedürftig sind (Artikel II Abs. 3 WA). Ihr Schutzsta-

tus bestimmt sich nach den Vorschriften des WA und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Ein- und Ausfuhrvorschriften, Vermarktungsverbote bei illegaler Einfuhr). Um diesen Vorschriften zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, werden diese Arten den Ein- und Ausfuhrvorschriften und den Bußgeldvorschriften des Gesetzentwurfs unterworfen.

Zu den nach Absatz 3 besonders geschützten Arten gehören auch Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen (Fischotter, Wildkatze, Luchs, Mufflon, Großtrappe, heimische Greife und Falken sowie Knäk- und Moorente). Da z. Z. alle dem WA und gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten unter Absatz 3 fallen, erfolgt im Rahmen der Neuordnung eine einheitliche Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 für die genannten Arten.

Nach Satz 2 gelten von den in Satz 1 genannten Arten wie bisher (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BArtSchV) nur diejenigen als vom Aussterben bedroht, die nach Anhang I WA als „von der Ausrottung bedroht“ eingestuft sind (Artikel II Abs. 1 WA).

Zu § 20 e

Die Absätze 1 und 2 übernehmen im wesentlichen die für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten geltenden Verbotsvorschriften des § 22 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbote gelten jedoch nunmehr unmittelbar und damit einheitlich in allen Ländern.

Zu Absatz 1

Dem Schutzzweck der Entnahme- und Schädigungsverbote der Nummern 1 und 2 entsprechend wird klargestellt, daß sie sich nur auf wildlebende, nicht aber auf gefangene und gezüchtete Tiere, durch Anbau gewonnene Pflanzen oder tote Tiere und Pflanzen beziehen. Nummer 1 verbietet über das geltende Recht hinaus, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In Nummer 2 werden zusätzlich zu den Teilen die Entwicklungsformen von Pflanzen genannt, weil es ohne diese Klarstellung wegen der Begriffsbestimmungen in § 20 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 zweifelhaft sein könnte, ob sie zu den Pflanzen oder ihren Teilen gehören.

Nummer 3 entspricht fast wörtlich § 22 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG. Von den Verboten erfaßt sind nur gezielte Störungshandlungen, die sich gegen Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten richten und geeignet sind, ihre für das Überleben der Art notwendigen Verhaltensweisen (z. B. Fressen, Brüten, Nistbau) erheblich zu beeinträchtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote. Sie beziehen sich wegen der umfassenden Begriffsbestimmung „Tiere“ und „Pflanzen“ in § 20 a Abs. 1 und 2 auf alle dort genannten Erscheinungsformen (z. B. tote Exem-

plare, gefangene oder gezüchtete Tiere, durch Anbau gewonnene Pflanzen, abgetrennte Teile von Tieren oder Pflanzen sowie aus ihnen gewonnene Erzeugnisse).

Die in den Nummern 1 bis 3 vorgenommene Einteilung in Gruppen und die Festlegung von Kurzbezeichnungen (Klammerdefinitionen) erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen. Die Verbote beziehen sich nicht mehr auf Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b BNatSchG), da über das Entnahmeverbot nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus ein Schutz insoweit nicht erforderlich ist. Erweitert werden in den Nummern 2 und 3 die verbotenen Handlungen um das Anbieten, Befördern und Zurschaustellen (vgl. § 20 a Abs. 6 Nr. 1). Damit sollen weitere Vorbereitungshandlungen erfaßt und insbesondere der Inseratenhandel und die Zurschaustellung (z. B. auf Insektenbörsen) unterbunden werden. Ein Zurschaustellen zu kommerziellen Zwecken ist nicht nur das Feilhalten zum Verkauf, sondern auch jedes sonstige Zurschaustellen zu Erwerbszwecken (z. B. in einem Wanderzirkus) oder zu Werbezwecken (z. B. als Ausstellungsstücke in der Geschäftsauslage).

Die Vermarktungsverbote des Artikels 6 Abs. 1 und 2 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 decken sich inhaltlich mit den in Nummer 2 aufgeführten Vermarktungsverböten. In Nummer 2 wird klargestellt, daß die EG-Vermarktungsverböte vorgehen. Die EG-Vermarktungsverböte gelten für Exemplare im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und des Artikels 3 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Anhang I WA und gleichgestellte Arten). Für Tiere und Pflanzen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b und c Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Anhang II und III WA) gelten diese Verböte nur, wenn die Exemplare unter Verletzung der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung in die Gemeinschaft verbracht worden sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, gelten für die Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Anhang II WA) aber die Vermarktungsverböte nach Nummer 2. Für die Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Anhang III WA) hingegen gilt Nummer 2 nicht, da diese Arten nach § 20 d Abs. 3 nicht zu den besonders geschützten Arten gehören.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Konflikte zwischen bestimmten rechtmäßigen Tätigkeiten und den Verböten der Absätze 1 und 2, die insoweit eingeschränkt werden.

Das gilt nach Nummer 1 für die Ausübung des Jagd- und Fischereirechts. So finden die Verböte der Absätze 1 und 2 keine Anwendung auf die nach dem Jagdrecht zulässigen Tätigkeiten (z. B. Jagdausübung auf Wild mit einer Jagdzeit oder kraft jagdrechtlicher Ausnahmeregelung auf Wild mit ganzjähriger Schonzeit, Aneignung von Fallwild). Nicht unter die Ausübung des Jagdrechts fällt die Verwertung der angeeigneten Tiere. Für sie ist die Ausnahme nach § 20 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einschlägig.

Inhalt und Umfang des Fischereirechts ergeben sich aus dem Landesrecht.

Nummer 2 entspricht § 22 Abs. 3 BNatSchG. Die Worte „zulässigen Eingriffs“ statt „zugelassenen Eingriffs“ sollen klarstellen, daß die Ausnahme auch für Eingriffe durch Behörden gilt, denen keine behördliche Entscheidung vorausgeht (§ 8 Abs. 6 BNatSchG).

Nummer 3 bezieht sich — wie § 22 Abs. 3 BNatSchG — auf Handlungen, die mit der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zwangsläufig verbunden sind. Es ist nicht vertretbar, den Land- und Forstwirt bei der notwendigen Bodenbearbeitung dem ständigen Risiko verbotswidrigen Handelns und damit der Ahndung durch ein Bußgeld oder gar eine Strafe auszusetzen, wenn er dabei unbeabsichtigt (z. B. beim Mähen einer Wiese, beim Pflügen oder beim Fällen eines Baumes) geschützte Tiere, ihre Gelege oder Pflanzen tötet, zerstört oder schädigt. Die objektiv schädigenden Handlungen müssen aber Folgen der zulässigen Tätigkeiten sein, die sich regelmäßig nicht vermeiden lassen. Wer nur anläßlich der günstigen Gelegenheit dieser Tätigkeit Schädigungshandlungen begeht, kann sich auf die Ausnahme nicht berufen.

Nummer 3 macht deutlicher als bisher klar, daß Verwertungshandlungen nur insoweit erfaßt sind, als sie mit der Bodennutzung zwangsläufig verbunden sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn bei der Heumahd Pflanzen einer besonders geschützten Art erfaßt und zusammen mit dem Heu verfüttert oder als Futter verkauft werden.

Die Regelung in Nummer 3 verstößt nicht gegen die EG-Vogelschutzrichtlinie, die lediglich das absichtliche Töten, Fangen, Zerstören usw. oder die gezielte kommerzielle Verwertung verbietet. Derartige gezielte Handlungen überschreiten gerade den Rahmen der in Nummer 3 genannten ordnungsgemäßen Tätigkeiten und sind daher von der Regelung nicht mehr gedeckt.

Der Begriff „fischereiwirtschaftliche Bodennutzung“ in Nummer 3 deckt sich nicht mit dem Begriff „Fischereirecht“ in Nummer 1. Er bezieht sich anders als der letztgenannte, der auch die Küsten- und Hochseefischerei umfaßt, auf die Binnenfischerei, insbesondere die Teichwirtschaft. Dazu gehören neben dem Fang der Fische auch Vorbereitungshandlungen, z. B. die Beseitigung störenden Bewuchses.

Der letzte Halbsatz in Nummer 3 stellt wie § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG klar, daß sich die Regelung nur auf die artenschutzrechtlichen Verböte der Absätze 1 und 2, nicht aber auf andere naturschutzrechtliche Vorschriften bezieht. Die Worte „Ländervorschriften zum Schutz bestimmter Biotope oder anderer Teile von Natur und Landschaft“ bezeichnen genauer als die Worte „andere Schutzvorschriften“ in der bisherigen Regelung, welche Vorschriften unberührt bleiben. Die Streichung der Worte „Ländervorschriften zum Schutz einzelner Arten“ ist eine Folge der nunmehr abschließenden bundes-

gesetzlichen Regelung über die Unterschutzstellung einzelner Arten.

Mit der Einbeziehung des landesrechtlichen Vorbehalts in die Regelung nach Nummer 3 wird gegenüber der bisherigen Rechtslage klargestellt, daß er sich nicht auf die in Nummer 2 genannten zulässigen Eingriffe bezieht. Über die Zulässigkeit eines Eingriffs im Sinne des § 8 einschließlich der Rechtmäßigkeit der Eingriffsfolgen ist nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu entscheiden.

Zu § 20 f

Die Vorschrift enthält Ausnahmen von den Verboten des § 20 e Abs. 1 und 2 und den Vermarktungsverboten des Artikels 6 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie die Ermächtigung der Länder, weitere Ausnahmen zuzulassen. Der den Mitgliedstaaten in Artikel 6 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 für Ausnahmen gesetzte Rahmen wird nur zum Teil ausgeschöpft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält allgemeine Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20 e Abs. 2 und des Artikels 6 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

Zu Satz 1 Nr. 1

Die Ausnahme betrifft im Inland gezüchtete und nicht herrenlos gewordene Tiere der besonders geschützten Arten. Die Vorschrift beläßt es grundsätzlich bei der derzeit geltenden Ausnahme von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BArtSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82). Die neue Regelung geht davon aus, daß die Zucht von Tieren der besonders geschützten Arten artenschutzrechtlich unbedenklich ist, soweit der Aufbau regulärer Zuchtstämme in der Gefangenschaft möglich ist und die Zucht unter kontrollierbaren Bedingungen erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Vermehrung in der Gefangenschaft im günstigen Falle auch zu einer Entlastung der in der freien Natur lebenden Bestände vom Druck legaler oder illegaler Entnahmen beitragen. Andererseits kann nicht übersehen werden, daß die derzeitige Regelung Mißbräuche erleichtert, die z. B. im Handel mit angeblich gezüchteten, tatsächlich aber der Natur entnommenen Exemplaren, insbesondere bestimmter heimischer Waldvogelarten, aufgetreten sind. Dies gilt ganz besonders für den sich einer wirksamen Kontrolle entziehenden Inseratenhandel. Einige Länder haben darum aufgrund der Ermächtigung in § 3 Abs. 4 Satz 1 BArtSchV strengere Vorschriften erlassen. Sie heben entweder die Ausnahme für gezüchtete Säugetiere oder Vögel bzw. Wirbeltiere auf (§ 2 Landesartenschutzverordnung Baden-Württemberg, § 3 Vorläufige Hessische Artenschutzverordnung) oder verbieten den Handel mit gezüchteten Vögeln der

besonders geschützten Arten in zoologischen Fachgeschäften (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 Hamburgisches Naturschutzgesetz, Artikel 17 a Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz). Auch der Bundesgesetzgeber muß Vorsorge dafür treffen, daß derartige Mißbräuche künftig unterbunden werden können, ohne die gewissenhaften Züchter und seriösen Händler unangemessenen Beschränkungen zu unterwerfen. Deshalb ist die Ausnahme an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tiere müssen rechtmäßig gezüchtet sein, sie dürfen also nicht aus einer durch Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 untersagten oder, im Falle der Genehmigungspflicht, ungenehmigten Zucht stammen. Sie müssen ferner von Elterntieren stammen, die rechtmäßig der Natur entnommen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind (z. B. durch eine nach § 20 f Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 oder den entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts für Zuchtzwecke genehmigte Naturentnahme oder als Vorerwerb nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV).
- Dem Inverkehrbringen der gezüchteten Tiere darf keine Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 entgegenstehen. Verbietet eine solche Rechtsverordnung z. B. den Handel mit gezüchteten Tieren bestimmter besonders geschützter Arten, gilt insoweit die Ausnahme nicht.

Für die Arten nach Anhang I WA ist der Begriff „gezüchtet“ durch die Resolution 2.12 der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum WA näher bestimmt worden. Danach gelten als gezüchtet grundsätzlich nur Abkömmlinge der zweiten und einer späteren Generation, die von einem Eltern-Zuchtstock in einer kontrollierten Umwelt stammen (sog. F-2 Generation).

Zu Satz 1 Nr. 2

Die Regelung enthält wie schon § 3 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 eine Ausnahme für durch Anbau gewonnene Pflanzen besonders geschützter Arten, soweit sie nicht bereits durch die Artenschutzverordnung selbst von den artenschutzrechtlichen Verboten ausgenommen sind (§ 20 d Abs. 1 Satz 3). Für angebaute Pflanzen von Arten, die dem WA unterliegen, gelten nach der Resolution 2.12 der 2. Vertragsstaatenkonferenz ähnliche Kriterien wie für gezüchtete Tiere.

Zu Satz 1 Nr. 3

Die Ausnahme betrifft Tiere, die in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts und damit nach Maßgabe der in diesen Rechtsbereichen jeweils geltenden Vorschriften angeeignet worden sind.

Dem WA unterliegen mehrere dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 BJagdG unterstellte Tierarten. Die Regelung läßt insbesondere das Verwertungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unberührt, soweit es sich nicht um Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten oder der Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 handelt. Für letztere werden nach Absatz 2 Nr. 1 die Vermarktungsver-

bote aufrechterhalten; damit wird insoweit das Verfügungsrecht grundsätzlich stärker eingeschränkt als nach der derzeitigen Regelung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Durchführungsgesetz zur Verordnung [EWG] Nr. 3626/82, § 3 Abs. 3 BArtSchV).

Zu Satz 1 Nr. 4

Satz 1 Nr. 4 enthält die Ausnahmen für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes in Übereinstimmung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind.

Für die Einfuhr oder das Einbringen aus dem Meer (Artikel I Buchstabe e WA) von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 20 d Abs. 3 (WA-Arten) sind die Vorschriften des WA und die jeweiligen Durchführungsbestimmungen (seit 1. Januar 1984 die Verordnung [EWG] Nr. 3626/82, die Verordnung [EWG] Nr. 3418/83 und das Durchführungsgesetz zur Verordnung [EWG] Nr. 3626/82) maßgebend.

Für Tiere und Pflanzen der nicht dem WA unterliegenden besonders geschützten Arten gibt es vor dem 1. Januar 1986 keine artenschutzrechtliche Einfuhrregelung. Die an eine solche Regelung geknüpfte Ausnahme in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV für legal eingeführte Exemplare ist somit gegenstandslos geblieben. Vor dem 1. Januar 1986 eingeführte Tiere und Pflanzen, bei denen es sich nicht um rechtmäßigen Vorerwerb im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV handelt, können somit landesrechtlichen Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten unterliegen. Für diese Fälle schränkt der „Soweit-Satz“ die Ausnahme ein und verhindert somit eine nachträgliche Legalisierung des verbotswidrigen Besitzes (oder Inverkehrbringens) von Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten. Da die landesrechtlichen Vorschriften die Vermarktungsverbote internationaler artenschutzrechtlicher Übereinkommen und der EG-Vogelschutzrichtlinie in innerstaatliches Recht umsetzen, trägt die Einschränkung auch den letztgenannten Vorschriften Rechnung.

Die Ausnahme gilt ferner für Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1986 im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig der Natur entnommen worden sind. Rechtmäßig bedeutet die Entnahme in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art. Der Besitz von Tieren und Pflanzen, der bisher legal ist, sei es aufgrund der Vorerwerbsklausel in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV oder aufgrund landesrechtlicher Ausnahmen nach § 26 Abs. 3 BNatSchG oder den §§ 5 bis 9 BArtSchV, bleibt somit weiterhin legal. Das gilt auch für das Verfügungsrecht im bisherigen Umfang, sofern es sich nicht um Exemplare der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Arten handelt. Die Einschränkung im „Soweit-Satz“ hat auch bei der rechtmäßigen Entnahme aus der Natur Bedeutung, z. B. wenn die landesrechtliche Ausnahme nur eine Verwendung für wissenschaftliche Zwecke erlaubt; eine Vermark-

tung für andere Zwecke bleibt somit in solchen Fällen verboten.

Zu Satz 1 Nr. 5

Die Regelung enthält eine Ausnahme für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die nach dem 31. Dezember 1985 in Übereinstimmung mit den Einfuhrvorschriften des § 21, einschließlich Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 oder 3, eingeführt worden sind.

Zu Satz 2

Satz 2 knüpft die Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 4 und 5 an zusätzliche Voraussetzungen, sofern es sich um dem WA bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Exemplare handelt, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt worden sind. Die Regelung hat insbesondere für Einfuhren nach dem 31. Dezember 1983 Bedeutung, bei denen es sich um innergemeinschaftlichen Transport im Sinne des Artikels 29 Abs. 1 der am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 handelt, für den bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind. Die Vorlage dieser Dokumente bei der Einfuhr ist künftig ausdrücklich vorgeschrieben (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). In diesen Fällen müssen zusätzlich die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die Exemplare müssen also entweder in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WA, ab 1. Januar 1984 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in den Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sein (vgl. die entsprechende Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Durchführungsgesetz zur Verordnung [EWG] Nr. 3626/82). Daß diese Voraussetzungen vorliegen, wird zwar in den für den innergemeinschaftlichen Transport vorgeschriebenen Dokumenten bescheinigt. Dennoch sind die zusätzlichen Voraussetzungen für die Ausnahme erforderlich, insbesondere, weil der Umfang der Dokumentenpflicht für den nicht Verkaufszwecken dienenden innergemeinschaftlichen Transport zweifelhaft ist. Würde z. B. in diesen Fällen eine Dokumentenpflicht nicht bestehen oder aufgrund einer künftigen Änderung dieser Verordnung entfallen, wäre die Einfuhr ohne Dokumente nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig. Nach Satz 1 Nr. 5 träte die Befreiung von den innerstaatlichen Verboten ein, auch wenn es sich um Exemplare handelt, die in einem anderen Mitgliedstaat widerrechtlich der Natur entnommen (z. B. gewildert) worden sind. Eine solche Folge wird durch Satz 2 verhindert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt die in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen von den Vermarktungsverboten des § 20 e Abs. 2 Nr. 2 bzw. des Artikels 6 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 teilweise wieder ein.

Die Regelung gilt nach Nummer 1 für Tiere und Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind

und zu den vom Aussterben bedrohten Arten einschließlich der Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (§ 20 d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2) oder zu den Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 dieser Verordnung gehören. Die Vermarktung solcher Exemplare (Verkauf, Vorrätighalten zum Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Befördern zum Verkauf, Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken) ist künftig grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Exemplare, die in einem anderen Mitgliedstaat oder im sonstigen Ausland rechtmäßig der Natur entnommen und mit den vorgeschriebenen Dokumenten eingeführt worden sind.

Die Regelung in Nummer 1 bringt gegenüber dem bisherigen Recht eine zum Schutz der genannten Arten notwendige Verschärfung. Tiere und Pflanzen von Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und des Artikels 3 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, die nach dem 31. Dezember 1983 rechtmäßig in den Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort der Natur entnommen worden sind, dürfen derzeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 generell für bestimmte privilegierte Zwecke (Forschung, Lehre, Zucht) vermarktet werden. Künftig wird dies nicht mehr gelten. Grund für die neue strengere Regelung ist neben dem größeren Schutzbedürfnis der vom Aussterben bedrohten und der ihnen EG-rechtlich gleichgestellten Arten (Artikel 3 Abs. 1 Verordnung [EWG] Nr. 3626/82) die Berücksichtigung der EG-Vogelschutzrichtlinie. Für Exemplare der genannten Arten, die vor dem 1. Januar 1984 rechtmäßig in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelangt oder dort der Natur entnommen worden sind, trifft § 20 g Abs. 1 eine Sonderregelung.

Soweit Arten künftig in einer Artenschutzverordnung als vom Aussterben bedroht bezeichnet werden (§ 20 d Abs. 1 Satz 2), bewirkt die Regelung in Nummer 1 gleichfalls eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht. Diese Arten sind in gleichem Maße schutzbedürftig. Außerdem dient die Artenschutzverordnung der Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie, soweit die Arten nicht unter das WA fallen.

Nummer 2 gilt für Tiere und Pflanzen, die aufgrund des neuen § 21 Abs. 4 zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die sonst erforderlichen Dokumente oder Genehmigungen eingeführt worden sind. Sie sind rechtmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt, wenn die Voraussetzungen für die dokumentenfreie Einfuhr erfüllt sind. Für solche Fälle gilt die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5. Dies würde ohne die Regelung in Nummer 2 zur Folge haben, daß die Exemplare auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen wären. Sie dürften also an Dritte verkauft oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden. Diese Konsequenz würde im Widerspruch zu der privilegierten Einfuhr zum persönlichen Gebrauch stehen. Nummer 2 stellt darum sicher, daß auf diese Weise eingeführte Exemplare besonders geschützter Arten auch tatsächlich im persönlichen Bereich ver-

bleiben. Nur so kann verhindert werden, daß über die privilegierte Einfuhr ein unkontrollierter Markt entsteht (z. B. Insektenbörsen, Insektengeschäfte). Soweit es sich um Vögel handelt, die unter Artikel 6 Abs. 1 EG-Vogelschutzrichtlinie fallen, ist Nummer 2 eine Folge der Verkaufsverbote der Richtlinie. Für persönliche Gebrauchsgegenstände oder Hausrat, die bereits aufgrund des derzeit geltenden § 2 Abs. 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 dokumentenfrei eingeführt worden sind, gilt die Verfügungsbeschränkung nach Satz 1 Nr. 2 nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt abweichend von den in § 20 e Abs. 2 genannten Verboten die Entnahme tot aufgefundener Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur. Eine ähnliche Vorschrift für Tiere enthält (als Länderermächtigung) bereits § 7 BArtSchV. Die neue Regelung ist insofern enger, als diese Exemplare nicht für jeden beliebigen Zweck verwendet werden dürfen. Damit soll Mißbräuchen und damit verbundenen Gefahren für den Bestand der besonders geschützten Arten vorgebeugt werden. Das gilt besonders für Exemplare der vom Aussterben bedrohten Arten. Sie müssen darum an die nach Landesrecht zuständigen Stellen abgegeben werden; diese können auch wissenschaftliche Einrichtungen sein, die damit u. U. wertvolles Untersuchungsmaterial (z. B. über eingetretene ökologische Veränderungen) in die Hand bekommen. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie einen Bedarf anerkennen und entsprechende Sammelstellen bestimmen. Geschieht dies nicht, sind die toten Exemplare dem natürlichen Kreislauf zu überlassen. Nur soweit es sich um Exemplare der nicht vom Aussterben bedrohten Arten handelt, dürfen sie anderweitig, aber nur für Zwecke der Forschung und Lehre, verwendet und be- oder verarbeitet, insbesondere präpariert, werden. Die Vorschrift berücksichtigt insofern die Entscheidung des BVerfG vom 3. November 1982 — 1 BvL 4/78 — (BVerfGE 61, 291 ff.). Da die Ausnahme im Rahmen der genannten Verwendung die Vermarktung einschließt, sind gewerbliche Präparatoren nicht auf die bloße Ausführung von Aufträgen beschränkt. In diesem Zusammenhang gewinnt die Aufzeichnungspflicht nach § 26 Abs. 1, die sich auch auf gewerbliche Be- und Verarbeiter bezieht, Bedeutung.

Die Einschränkung „vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften“ hat klarstellende Bedeutung. Verendetes Wild und Fallwild unterliegen dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten, das nach § 20 Abs. 2 unberührt bleibt. Entsprechendes gilt für das landesrechtlich geregelte Fischereirecht.

Absatz 3 ist mit der Ausnahmenvorschrift des Artikels 9 EG-Vogelschutzrichtlinie vereinbar.

Zu Absatz 4

Die Erlaubnis, abweichend von den Verboten des § 20 e Abs. 1 Nr. 1 (Verbot des Fangens) und Abs. 2

Nr. 1 (Besitzverbote) verletzte oder kranke Tiere der besonders geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, und die damit verbundenen Pflichten werden nunmehr bundeseinheitlich geregelt. Für die Vorschrift sind auch Gründe des Tiereschutzes maßgebend. Sie ist den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nachgebildet. Für das Verhältnis der Vorschrift zu den jagdrechtlichen Bestimmungen gilt das zu Absatz 3 Gesagte entsprechend.

Zu Absatz 5

Es ist z. Z. zwischen dem Bund und einigen Ländern strittig, ob Bundesbehörden (z. B. Zollstellen) zur Veräußerung beschlagnahmter oder eingezogener Exemplare der besonders geschützten Arten jeweils einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden bedürfen. Absatz 5 soll diese Rechtsunsicherheit beseitigen und enthält zu diesem Zweck eine Ermächtigung der zuständigen Behörden, Verwertungshandlungen ohne anderweitige Genehmigung vorzunehmen. Die Regelung entspricht Artikel 6 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Die Behörden sind nach dieser Vorschrift verpflichtet, die in Artikel VIII Abs. 4 WA aufgestellten Anforderungen an die Verwendung eingezogener Exemplare zu beachten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 tritt an die Stelle des § 26 Abs. 3 BNatSchG. Die Bestimmung unterscheidet zwischen Einzelausnahmen der zuständigen Landesbehörden und allgemeinen Ausnahmen durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden, in der Regel die Obersten Naturschutzbehörden, weiter übertragen können (Satz 2).

Die Vorschrift erlaubt den Ländern, weitere (über die Absätze 1 bis 5 hinausgehende) Ausnahmen von den Verboten des § 20e und des Artikels 6 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Entnahme- und Schädigungsverbote, Besitz-, Vermarktungs- und sonstige Verkehrsverbote) zu regeln und ggf. mit Nebenbestimmungen zu versehen. Von den Ausnahmemöglichkeiten darf nur in dem Maß Gebrauch gemacht werden, wie dies zu den in Nummer 1 bis 3 genannten Zwecken erforderlich ist und nicht zu einer Bestandsgefährdung der betroffenen Population oder Art führt. Ausnahmen für Züchtungszwecke können Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 entgegenstehen, insbesondere wenn darin die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten verboten ist. Bei Ausnahmen von Artikel 6 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 haben sich die Länder an den dort festgelegten Rahmen zu halten. Sie haben ferner die Bestimmungen internationaler Artenschutzübereinkommen und Artikel 9 EG-Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Nummer 1 erfaßt über § 26 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG hinaus auch die fischereiwirtschaftlichen Schäden.

Nummer 3 ergänzt die in § 26 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG genannten privilegierten Zwecke um den Anbau (z. B. von Heilpflanzen) und die Ansiedlung (z. B. im Rahmen landschaftspflegerischer oder Wiedersiedlungsmaßnahmen). Letztere Ausnahme kann nicht nur zugunsten wissenschaftlicher Institute und deren Mitarbeiter, sondern zugunsten von jedermann zugelassen werden, der in der Forschung und Lehre (einschließlich Unterricht) tätig ist und für diese Zwecke Tiere oder Pflanzen sammelt.

Zu Absatz 7

Die Ausnahmeregelung für Weinbergschnecken hat ihr Vorbild in § 8 BArtSchV. Sie richtet sich an den Landesgesetzgeber und umfaßt neben dem Sammeln auch die weitere Verwertung der Tiere (z. B. gewerbliche Be- und Verarbeitung, Vermarktung, Verkauf in Gaststätten). Die sonstigen in den §§ 5 ff. BArtSchV enthaltenen Ausnahmeermächtigungen der Länder werden im Gesetzentwurf nicht übernommen.

Zu § 20g

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen abweichend von § 20f Abs. 2 Nr. 1 Vorerwerbsexemplare von den Vermarktungsverboten freigestellt sind.

Nach § 20f Abs. 2 Nr. 1 ist jede Vermarktung von Tieren und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten und der Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, die der Natur entnommen worden sind, verboten. Jedoch sind derzeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 die Exemplare dieser Arten von den Vermarktungsverboten des Artikels 6 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 freigestellt, wenn sie vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WA in die Gemeinschaft gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind. Diese bisherige Regelung hat bei der gewerblichen Verwertung solcher Exemplare und aus ihnen gewonnener Erzeugnisse (z. B. Produkte aus Schildkröten) mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten zu beträchtlichen Problemen geführt, insbesondere weil die Rechtmäßigkeit des Vorerwerbs in vielen Fällen kaum feststellbar ist. Der Wegfall der Freistellung von den Vermarktungsverboten durch § 20f Abs. 2 Nr. 1 ist darum auch aus diesem Grund erforderlich. Wegen des EG-rechtlichen Diskriminierungsverbots erfaßt diese Regelung auch Exemplare, die im Bundesgebiet rechtmäßig der Natur entnommen worden sind.

§ 20g Abs. 1 enthält aber gegenüber der künftig strikten Anwendung der Vermarktungsverbote ein Korrektiv, das im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums geboten ist. Nach Nummer 1 ist die gewerbliche Vermarktung der genannten Vorerwerbsexemplare und daraus gewonnener Produkte noch bis zum 31. Dezember 1988 gestattet. Diese Übergangsfrist von drei Jahren, ge-

rechnet vom Inkrafttreten des Änderungsgesetzes an, wird in der Regel ausreichend sein, die vorhandenen Bestände umzusetzen. In Härtefällen kann Befreiung nach § 31 erteilt werden. Dagegen ist nach Nummer 2 der Verkauf zu nichtgewerbsmäßigen Zwecken einschließlich des Anbietens und Beförderns hierzu unbefristet zulässig. Dies ist gerechtfertigt, da die im privaten Bereich vorhandenen Altbestände gegenüber den im Handel befindlichen quantitativ vernachlässigt werden können. Die Privilegierung des Privatverkaufs umfaßt nicht das Vorrätighalten zum Verkauf und die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, da dies mit dem Ziel nicht vereinbar wäre, den Handel mit Exemplaren der in § 20f Abs. 2 Nr. 1 genannten streng geschützten Arten künftig zu unterbinden. Derartige Handlungen dürfen nach Nummer 1 nur noch bis zum 31. Dezember 1988 vorgenommen werden. Vorerwerbsexemplare im Privatbesitz dürfen zwar nach Nummer 2 zum Zweck der privaten Verwertung auch weiterhin an Händler veräußert werden; da diese aber derartige Stücke nur noch bis zu dem genannten Zeitpunkt gewerblich weiterveräußern dürfen, wird dies vom 1. Januar 1989 an dazu führen, daß Tiere und Pflanzen der genannten streng geschützten Arten grundsätzlich nicht mehr gehandelt werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine Regelung für Tiere und Pflanzen, deren Arten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter besonderen Schutz gestellt werden, nachdem sie bereits aufgrund einer Einfuhr oder einer Naturentnahme erworben worden sind. Um diesen rechtmäßigen Besitzständen gerecht zu werden, tritt anstelle des in § 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 maßgebenden Datums des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Januar 1986) das jeweilige Datum der Unterschutzstellung. Exemplare, die vor der Unterschutzstellung rechtmäßig erworben worden sind, werden also von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten auch nach der Unterschutzstellung ihrer Art weiterhin nicht betroffen. § 20f Abs. 2 Nr. 1 bleibt aber unberührt; der Natur entnommene Exemplare, die künftig den vom Aussterben bedrohten oder ihnen gleichgestellten Arten zugeordnet werden, dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr vermarktet werden, auch wenn sie vorher rechtmäßig in Besitz waren. Diese Regelung ist wegen der besonderen Gefährdung dieser streng geschützten Arten erforderlich. In einer Artenschutzverordnung können aber Übergangsregelungen vorgesehen werden (§ 20d Abs. 1 Satz 3). Darüber hinaus sind Ausnahmen nach Landesrecht (§ 20f Abs. 6) oder — in Härtefällen — Befreiungen nach § 31 möglich.

Zu § 21

§ 21 trifft eine umfassende Ein- und Ausfuhrregelung. Sie gilt sowohl für Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, als auch für Arten, die nach einer Artenschutzverordnung besonders geschützt sind und für die eine Ein- und Ausfuhrregelung bisher fehlt.

Außerdem enthält § 21 Ermächtigungen zum Erlass weiterer Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ein- und Ausfuhr sowie das Einbringen aus dem Meer von Tieren und Pflanzen, die dem WA und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen. Absatz 1 gilt damit auch für Exemplare der Arten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c dieser Verordnung (Anhang III WA), die nach § 20d Abs. 3 nicht zu den besonders geschützten Arten gehören.

Satz 1 Nr. 1 betrifft den Verkehr mit Drittländern. Danach sind Ein- und Ausfuhren in die bzw. aus der Gemeinschaft nur mit den nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 und Artikel 10 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vorgeschriebenen Dokumenten gestattet, im übrigen jedoch verboten. Dies gilt auch für das Einbringen aus dem Meer (Artikel I Buchstabe e WA). Im Verkehr zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen können gemäß Artikel 12 dieser Verordnung die erforderlichen Dokumente durch ein entsprechendes Etikett ersetzt werden. Die Regelung entspricht § 4 Abs. 1 Satz 1 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.

Satz 1 Nr. 2 betrifft die Ein- und Ausfuhr aus den bzw. in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Der grenzüberschreitende Verkehr innerhalb der Gemeinschaft gilt seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 nicht mehr als Handel im Sinne des WA (Artikel I Buchstabe c), sondern als innergemeinschaftlicher Transport, für den Ein- und Ausfuhrdokumente nach dem WA entfallen. Jedoch sind beim innergemeinschaftlichen Transport nach Artikel 29 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 für den Nachweis, daß die Vorschriften dieser EG-Verordnungen befolgt wurden, bestimmte Dokumente vorgeschrieben. Um die Einhaltung dieser EG-rechtlichen Bestimmungen besser kontrollieren zu können, verbietet Nummer 2 die Ein- und Ausfuhr ohne die für den innergemeinschaftlichen Transport vorgeschriebenen Dokumente. Damit wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, das objektive Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren durch die Zollbehörden (§ 21e Abs. 2) auch auf diese Fälle anzuwenden.

Satz 2 bestimmt, daß die Zollbehörden nicht verpflichtet sind, die dort genannten Vorerwerbsbescheinigungen als vorgeschriebene Dokumente anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die bescheinigten Tatsachen zutreffen. Nach Artikel 9 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente in der gesamten Gemeinschaft, ausgenommen die Vorerwerbsbescheinigungen im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a. Dementsprechend sind nach Artikel 29 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, derartige in anderen Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Transport ausgestellte Dokumente anzuerkennen. Von der Möglichkeit der Nichtanerkennung von Vorerwerbsbescheinigungen wird in

Zweifelsfällen auch Gebrauch gemacht, insbesondere, wenn sie in Mitgliedstaaten aufgestellt sind, in denen vor dem 1. Januar 1984 das WA auf die betreffende Art oder überhaupt keine Anwendung fand, und Vorgänge in diesem Zeitraum betreffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bringt die bisher fehlende Ein- und Ausfuhrregelung für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die einer Artenschutzverordnung unterliegen. Eine Ein- und Ausfuhrregelung für diese besonders geschützten Arten ist notwendig, weil generell vom internationalen Handel eine wesentliche Gefährdung für den Bestand der Arten ausgeht. Soweit in einer Artenschutzverordnung nach § 20 d Abs. 1 Satz 3 keine Ausnahmen vorgesehen sind, ist die Ein- und Ausfuhr nur in beschränkten, in § 21 a Abs. 1 genannten Fällen mit einer entsprechenden Genehmigung zulässig, im übrigen jedoch verboten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung weitere Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu erlassen (Ein- und Ausfuhrverordnungen). Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht vorgesehen, weil die Durchführung dieser Verordnungen allein bei Bundesbehörden liegt. Hinzu kommt, daß die Ermächtigung dazu dient, auf plötzlich eintretende Gefährdungen durch den internationalen Handel schnell reagieren zu können.

Nummer 1 betrifft Tier- und Pflanzenarten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen und eröffnet die Möglichkeit, für bestimmte Arten oder Populationen über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende strengere nationale Ein- oder Ausfuhrregelungen — Ein- oder Ausfuhrverbote eingeschlossen — zu erlassen, und zwar sowohl für den Verkehr mit Drittländern als auch für den innergemeinschaftlichen Verkehr. Die Ermächtigungsgrundlage beruht auf Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Nach dem dort festgelegten Ermächtigungsrahmen dürfen strengere Vorschriften nur erlassen werden, um

- bessere Überlebenschancen für lebende Exemplare in den Bestimmungsländern,
- die Erhaltung einheimischer Arten oder
- die Erhaltung einer Art oder einer Population einer Art im Ursprungsland

zu gewährleisten.

Nummer 2 ermächtigt den Bundesminister zum Erlass einer Ein- oder Ausfuhrregelung für bestimmte dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 BJagdG unterliegende Tierarten, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallen. In den Fällen, in denen eine Bestandsbeeinträchtigung dieser Arten oder bestimmter Populationen durch den internationalen Handel gegeben ist, kann die Ein- oder Ausfuhr von einer Genehmigung nach § 21 a Abs. 1 abhängig gemacht werden. Damit wird eine einheitliche Ein-

und Ausfuhrregelung sowohl für besonders geschützte wie auch für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, die gemäß § 20 d Abs. 2 nicht zu den besonders geschützten Arten gehören, ermöglicht. Die Ermächtigung ist auch erforderlich, weil die Übernahme einer jagdrechtlichen Regelung der Ein- und Ausfuhr nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG im Land Berlin wegen alliierter Vorbehalte nicht sichergestellt wäre. Für Arten, die von einer solchen Ein- oder Ausfuhrregelung betroffen sind, gelten im übrigen die Bestimmungen des Jagdrechts, insbesondere die dort geregelten Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote.

Die Ermächtigung in Nummer 3 ist erforderlich, um einer Verfälschung der heimischen Fauna und Flora durch die Einfuhr von Tieren und Pflanzen bestimmter nichtheimischer Arten oder Populationen, die im Inland günstige Vermehrungsbedingungen finden und dadurch zu einer Verdrängung heimischer Populationen führen, vorbeugen zu können. Entsprechende Bestimmungen können bereits nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) getroffen werden. Soweit solche Arten unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallen, kann die Einfuhr durch Rechtsverordnung nach Nummer 1 verboten oder genehmigungspflichtig gemacht werden. Handelt es sich um Arten, die nach einer Artenschutzverordnung besonders geschützt sind, kann die Einfuhrgenehmigung in solchen Fällen bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen versagt werden (§ 21 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d). Ein Einfuhrverbot bedarf auch für diese Arten einer Rechtsverordnung nach Nummer 3.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung des Absatzes 4 wird die dokumenten- bzw. genehmigungsfreie Ein- und Ausfuhr von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch und Hausrat für begrenzte Fälle gestattet. Auf lebende Tiere findet diese Regelung allerdings nur dann Anwendung, wenn es sich um Hausrat handelt. Die Begriffe „zum persönlichen Gebrauch“ und „Hausrat“ stammen aus dem WA (Artikel VII Abs. 3). Auf eine nähere gesetzliche Begriffsbestimmung wird verzichtet, um künftigen Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere EG-rechtlich verbindlichen Kriterien, nicht vorzugreifen. Nach der bisherigen Praxis im WA-Bereich ist unter Hausrat insbesondere Umzugsgut zu verstehen; Gegenstände zum persönlichen Gebrauch sind jedenfalls nur solche, die sich tatsächlich im persönlichen Gebrauch befinden. Dazu gehören nicht sogenannte persönliche Gebrauchsgegenstände, die zum Zweck des Verkaufs auf Lager gehalten werden. Dies gilt auch für Hausrat.

Die Ausnahmebestimmung dient auch der Entlastung der Zollstellen im Reiseverkehr. Sie ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da der Ein- oder Ausfuhr die in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen hat. Damit ist die Beachtung der wesentlichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen im In- und Ausland auch im Reiseverkehr gewährleistet.

Nummer 1 bezieht sich auf die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden WA-Arten und entspricht dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung [EWG] Nr. 3626/82); allerdings wird der Anwendungsbereich der Ausnahme entsprechend Artikel VII Abs. 3 WA auf lebende Exemplare erweitert. Mit der Regelung macht die Bundesrepublik Deutschland von der Ausnahmeermächtigung des Artikels 14 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Gebrauch.

Nummer 2 bezieht sich auf Tiere und Pflanzen der nach einer Artenschutzverordnung besonders geschützten Arten sowie der dem Jagdrecht unterliegenden Arten, die durch Rechtsverordnung einer Ein- und Ausfuhrregelung unterworfen sind (Absatz 3 Nr. 2). Der Nachweis des rechtmäßigen Ursprungs der Tiere oder Pflanzen (Entnahme aus der Natur, Zucht, Anbau) ist im Hinblick auf den Schutz heimischer Arten vor allem bei der Ausfuhr von Bedeutung. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit sind die jeweiligen artenschutzrechtlichen Vorschriften des Ursprungslandes maßgebend. Der Nachweis der rechtmäßigen Naturentnahme wird dann oft schwer zu erbringen sein, wenn das Exemplar nicht im Ursprungsland erworben worden ist. Jedoch besteht hier ein gewisser Beurteilungsspielraum für die Zollstelle. Die Einhaltung von besonderen Ausfuhrvorschriften der Herkunftsländer ist von den Zollstellen nicht zu überprüfen.

Absatz 4 sieht — entsprechend den EG-rechtlichen Bestimmungen — keine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (innergemeinschaftlicher Transport) vor. Ebenso wird darauf verzichtet, in Absatz 4 eine Ausnahme für die Ein- und Ausfuhr von der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Exemplaren vorzusehen, die aufgrund einer Verordnung nach Absatz 3 Nummer 1 einer strengeren nationalen Regelung unterworfen werden. Die Behandlung von Ein- und Ausfuhr im Reiseverkehr mit solchen Exemplaren soll einer Regelung durch die Verordnung selbst — entsprechend der Schutzbedürftigkeit der betreffenden Art — vorbehalten bleiben. Es ist denkbar, daß eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1 gerade auch die vom Reiseverkehr ausgehenden konkreten Gefahren für bestimmte Artenbestände unterbinden soll, eine Ausnahme insofern also dem Zweck der Verordnung widersprechen würde. Entsprechendes gilt für Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 3.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 gelten die Ein- und Ausfuhrregelungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht in den Fällen der Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung. Dabei ist auch eine Umladung gestattet, soweit sie aufgrund der bestehenden Transportmöglichkeiten erforderlich ist.

Für die Durchfuhr von Tieren und Pflanzen, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, gilt nach Satz 2 eine entsprechende Befreiung von den EG-rechtlichen Ein- und Ausfuhrvorschriften, wenn durch die Vorlage eines WA-Ausfuhrdokuments oder durch den hinreichenden Nachweis für sein

Vorhandensein belegt werden kann, daß die Vorschriften des WA bei der Ausfuhr aus dem Drittland eingehalten wurden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 wird insofern auf der Grundlage des Artikels 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Verordnung verschärft. Es hat sich gezeigt, daß diese Verschärfung notwendig ist, um Mißbräuchen bei der Durchfuhr von WA-Exemplaren zu begegnen. Auch die derzeitige Sonderregelung für die Lagerung von Teilen und Erzeugnissen unter Zollverschluß bzw. in einem Freihafen wird nicht mehr aufrechterhalten. Damit wird die Resolution 4.10 der 4. Vertragsstaatenkonferenz zum WA umgesetzt. Nach dem in dieser Resolution festgelegten engen Transitbegriff findet die Ausnahmeregelung des Artikels VII Abs. 1 WA nur auf solche Vorgänge Anwendung, bei denen eine Durchfuhr an einen bereits bestimmten Adressaten unter zollamtlicher Überwachung erfolgt und der Transport — abgesehen von einer notwendigen Umladung — nicht unterbrochen wird. Satz 2 gilt nicht für den innergemeinschaftlichen Transport. Hierfür sind die nach Artikel 29 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente erforderlich.

Zu § 21 a

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die für die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen erforderlichen Genehmigungen und Dokumente erteilt werden, soweit sich diese Voraussetzungen nicht aus der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (z. B. Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b), der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 oder dem WA ergeben. Ferner wird geregelt, in welchen Fällen Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen durch andere Dokumente ersetzt werden können.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Diese Absätze betreffen die Ein- und Ausfuhr von Exemplaren, die nach § 21 Abs. 2 oder 3 einer nationalen Ein- und Ausfuhrregelung unterliegen.

In Absatz 1 sind die Fälle genannt, in denen die Ein- und Ausfuhr mit Genehmigung, die eine artenschutzrechtliche Kontrolle gewährleistet, zugelassen werden darf. Diese Ein- und Ausfuhr führen in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung wildlebender Arten und Populationen oder dienen bestimmten privilegierten Zwecken (Forschung, Lehre, Zucht, Anbau, Ansiedlung). Jedoch kann nach Satz 2, soweit dies artenschutzrechtlich vertretbar ist, in einer Artenschutzverordnung (§ 20 d Abs. 1) oder einer Ein- und Ausfuhrverordnung (§ 21 Abs. 3) die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr auch in anderen Fällen (z. B. für der Natur entnommene Exemplare zur gewerblichen Nutzung) zugelassen werden.

Allgemeine Voraussetzung für die Ein- und Ausfuhrgenehmigung ist nach Absatz 2, daß die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig im Sinne des Artenschutzes der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind. Der Begriff „recht-

mäßig“ bezieht sich auf jede der genannten Ursprungsarten. Im Fall der Einfuhr sind für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit die Vorschriften des Herkunftsstaates maßgeblich. Tiere, die aus einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 verbotenen Zucht stammen, dürfen nicht ausgeführt werden. Diese und die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten weiteren Voraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr sind kumulativer Art und haben ihr Vorbild in den Regelungen der Artikel III Abs. 2 und 3 und IV Abs. 2 WA sowie des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe b Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.

Nummer 1 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Einfuhr.

Buchstabe a dient dem Zweck, die Schutzbemühungen der Ursprungsstaaten um die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu unterstützen. Die Einfuhr ist nur zulässig, wenn die Erhaltungssituation der betreffenden Population oder Art dies zuläßt. Unter Erhaltungssituation sind der Zustand und die Entwicklung des Bestandes und des Verbreitungsgebietes der Population oder Art zu verstehen. Merkmale für eine günstige Erhaltungssituation sind:

- die Bestandsdynamik der betreffenden Population deutet nicht darauf hin, daß ein Populationsrückgang eintritt,
- es zeichnen sich keine Flächeneinbußen im Verbreitungsgebiet ab,
- die Verbreitung und Populationsgröße der Art kommt den historischen Verhältnissen nach Ausdehnung und Umfang in einem Maße nahe, in dem potentiell geeignete Ökosysteme vorhanden sind.

Buchstabe b dient insbesondere dem Tierschutz.

Buchstabe c schließt eine Einfuhrgenehmigung aus, wenn die Exemplare nach dem Recht des Herkunftsstaates einem Ausfuhrverbot unterliegen oder eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt ist.

Auch wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a bis c vorliegen, ist die Einfuhrgenehmigung nach Buchstabe d zu versagen, wenn der Einfuhr Belange des Artenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Die Vorschrift nennt hierfür typische Fälle. Die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Fauna oder Flora kann z. B. bei Tieren oder Pflanzen bestehen, die sich besonders rasch vermehren, wenn dies zu einer Verdrängung heimischer Populationen führen und eine sachgerechte Verwahrung oder Verwendung der Exemplare nicht durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden kann.

Der Einfuhr können ferner die in Buchstabe d genannten Vorschriften entgegenstehen. Eine Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, die die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten verbietet, kann der Einfuhrgenehmigung entgegenstehen, wenn es sich um Tiere handelt, mit denen eine nach der Rechtsverordnung verbotene Zucht aufge-

baut werden soll. Handelt es sich um Vögel europäischer Arten, können der Einfuhr die Vermarktungsverbote des Artikels 6 Abs. 1 EG-Vogelschutzrichtlinie entgegenstehen, da die Einfuhrgenehmigung insoweit befreiende Wirkung haben kann (§ 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).

Nummer 2 legt die weiteren Voraussetzungen für die Ausfuhrgenehmigung fest.

Buchstabe a ist aus Gründen des Tierschutzes geboten.

Nach Buchstabe b ist die Ausfuhrgenehmigung zu versagen, wenn die Tiere oder Pflanzen Vermarktungs- oder sonstigen Verkehrsverboten unterliegen und damit auch die Beförderung bis zur Grenze verboten ist. Das kann auch bei rechtmäßiger Entnahme aus der Natur der Fall sein, wenn das Exemplar etwa nur für bestimmte wissenschaftliche Zwecke im Inland verwendet werden darf, die Beförderung zum Zweck der Ausfuhr mithin verboten ist.

Wenn die in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf die Ein- und Ausfuhrgenehmigung, sofern die Ein- und Ausfuhr nicht nach anderen Vorschriften (z. B. nach dem Außenwirtschafts- oder Tierseuchengesetz) von weiteren Voraussetzungen abhängt. Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, z. B. der tierschutzgerechten Unterbringung, erforderlich ist, können die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen, versehen werden.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat der Antragsteller die für eine Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, es sei denn, die Voraussetzungen sind offensichtlich erfüllt (z. B. aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Daten über die Erhaltungssituation im Ursprungsstaat). Offensichtlich ist z. B. auch, daß das Inverkehrbringen im Inland durch Anbau gewonnener Pflanzen zulässig ist (§ 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), der Ausfuhr also keine Verkehrsverbote entgegenstehen. Bezüglich der Erhaltungssituation im Ursprungsland genügt die Glaubhaftmachung, da der Antragsteller insoweit vielfach keinen Nachweis erbringen kann, insbesondere, wenn er die Exemplare in einem anderen als dem Ursprungsland erwirbt.

Die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Bekanntmachung des Musters der bei Ein- und Ausfuhrgenehmigungsanträgen zu verwendenden Vordrucke dient der Verfahrenserleichterung. Entsprechende Vordrucke für den grenzüberschreitenden Verkehr mit WA-Exemplaren enthält die Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.

Der Erleichterung der Ausfuhr von gärtnerisch und sonst kultivierten Pflanzen dient die in Absatz 3 Satz 3 eröffnete Möglichkeit, die Ausfuhrgenehmigung durch ein Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Pflanzenschutzgesetz zu ersetzen. Diese Vorschrift ist den EG-rechtlichen Bestimmungen nachgebildet.

Zu den Absätzen 4 und 5

Diese Absätze erleichtern den grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittländern im WA-Bereich.

Absatz 4 macht von der Ermächtigung in Artikel 11 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 Gebrauch, für bestimmte Arten statt der Einfuhrgenehmigung nach Artikel 10 Abs. 1 oder 2 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 eine Einfuhrbescheinigung vorzuschreiben, aus denen sich die Erfüllung der nach dem WA erforderlichen Formalitäten ergibt, und regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einfuhrbescheinigung. Dieses Verfahren gilt für Arten nach Anhang II und III WA, die keiner EG-rechtlichen Sonderregelung (Artikel 3 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82) unterliegen. Satz 3 dient der Kontrolle von Herkunft im Wege der Wiederausfuhr aus Nicht-WA-Staaten und soll Dreiecksgeschäfte verhindern, mit denen die Bestimmungen des WA umgangen werden. Ist weder das Herkunfts- noch das Ursprungsland eines Exemplars, für das eine Einfuhrbescheinigung beantragt wird, Vertragspartei des WA, ist zusätzlich zu dem nach Artikel X WA für den Handel mit solchen Staaten vorgeschriebenen vergleichbaren Wiederausfuhrdokument die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes vorzulegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Ursprungsland ein WA-Staat ist, da sich dann das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung aus der Kontrollnummer der Genehmigung ergibt, deren Angabe im vergleichbaren Wiederausfuhrdokument nach Artikel X WA verlangt werden kann. Ein entsprechendes Verfahren ist derzeit durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

Absatz 5 trifft entsprechend Artikel 19 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 eine Sonderregelung für Pflanzen, die aus Anbau stammen. Anstelle der Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 10 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genügt die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß es sich um künstlich vermehrte Pflanzen handelt (Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe e Verordnung (EWG) Nr. 3418/83) oder eines Pflanzengesundheitszeugnisses.

Zu § 21 b

§ 21 b bestimmt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, des WA und der Bestimmungen dieses Gesetzes für den grenzüberschreitenden Verkehr.

Hinsichtlich der Durchführung des WA und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 wird die Zuständigkeitsregelung in § 8 Durchführungsgesetz zu dieser Verordnung beibehalten (Absätze 1 bis 3). Die dort genannten Aufgaben sind um folgende ergänzt, für die es bisher noch keine gesetzliche Zuständigkeitsregelung gibt:

- Übermittlung der Informationen an die Kommission nach Artikel 7 Satz 1 und Artikel 17 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 durch den Bundesminister (Absatz 3 Nr. 1),
- Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 durch die zuständigen Zollstellen (Absatz 3 Nr. 2),

- Ausstellung von Bescheinigungen über die rechtmäßige Entnahme aus der Natur im Inland nach Artikel 22 Buchstabe f Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Absatz 3 Nr. 3).

Da die Bundesämter bereits im Bereich des WA die Aufgaben der Genehmigungsbehörden wahrnehmen, werden ihnen in Absatz 4 auch die übrigen Zuständigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr übertragen. Danach sind die Bundesämter zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Tiere und Pflanzen nach § 21 a Abs. 1 und für Geräte, Mittel und Vorrichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20 c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sowie für andere Verwaltungsmaßnahmen des Artenschutzes im grenzüberschreitenden Verkehr.

Da das Außenwirtschaftsrecht nicht für den innerdeutschen Handel gilt, wird in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 klargestellt, daß sich die Aufgabenabgrenzung der beiden Bundesämter nicht nach den Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr (so das geltende Recht), sondern nach denen im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes richtet.

Zu § 21 c

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 3 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und § 23 Abs. 3 BNatSchG. Sie gilt auch für Tiere und Pflanzen, die einer Artenschutzverordnung oder einer Ein- und Ausfuhrverordnung unterliegen; entsprechendes gilt für Geräte, Mittel und Vorrichtungen, soweit eine Ein- und Ausfuhrregelung nach § 20 c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 getroffen worden ist. Die Mitwirkung der Zollbehörden erstreckt sich auch auf den innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Transport (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Um eine wirksamere Kontrolle zu gewährleisten, wird in Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, in der vom Bundesminister der Finanzen zu erlassenden Rechtsverordnung auch die Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen zu regeln.

Die Ermächtigung zur Bestimmung von Zollstellen in Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels VIII Abs. 3 WA und des Artikels 16 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Die Vorschrift geht insofern über § 3 Abs. 3 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 hinaus, als die Abfertigungszuständigkeit für die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sämtlicher — also nicht nur der einer Ein- und Ausfuhrregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder diesem Gesetz unterliegender — Arten bei besonders befugten Zollstellen konzentriert werden kann. Damit kann verhindert werden, daß durch falsche Deklaration von Tieren oder Pflanzen die Ein- und Ausfuhrkontrolle sachkundiger Zollstellen umgangen wird.

Zu § 21 d

Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Sie gilt aber auch für die einer nationalen Ein- und Ausfuhrregelung unterliegenden Tiere und Pflanzen sowie für die Fälle des innergemeinschaftlichen Transports.

Das Durchführungsgesetz stellt hinsichtlich der Vorlagepflicht auf den Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr ab. In vielen Fällen werden die Dokumente in diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden können, z. B. bei Luftfracht oder wenn als zuständige Zollstelle eine Binnenzollstelle bestimmt ist. Das nunmehr in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Verfahren (Anmeldung zur Abfertigung) trägt dem Rechnung und stellt andererseits sicher, daß die Vorlage der Dokumente im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr erfolgt. Zusätzlich wird im Interesse einer wirksameren Kontrolle vorgeschrieben, daß die Exemplare auf Verlangen der Zollstelle vorzuführen sind.

Bei der Ein- oder Ausfuhr aus bzw. in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind nach Absatz 1 Satz 2 die für den grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Transport vorgeschriebenen Dokumente nur auf Verlangen vorzulegen; auch die förmliche Anmeldung entfällt. Eine systematische Grenzkontrolle würde den EG-rechtlichen Bestimmungen (Artikel 29 Abs. 1 Verordnung [EWG] Nr. 3418/83) nicht entsprechen, zumal eine systematische Kontrolle auch innerstaatlich nicht erfolgen kann (vgl. § 22) und eine ungleiche Behandlung der Exemplare je nach Herkunft vermieden werden muß. Die Vorlage der Dokumente wird insbesondere dann geboten sein, wenn begründete Zweifel an der Einhaltung der EG-rechtlichen Vorschriften bestehen.

In Absatz 2 ist die nach geltendem Recht vorgesehene Meldefrist für die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere von 24 auf 18 Stunden herabgesetzt worden. Dies erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 83/643/EWG des Rates vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrolle und Verwaltungsfomalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 359 S. 8).

Zu § 21 e

Die Vorschrift regelt vor allem das objektive Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren durch die Zollstellen. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 5 Durchführungsgesetz zur Verordnung [EWG] Nr. 3626/82). Neu ist — wie bei den vorgehenden Vorschriften —, daß die Regelung auch für die Fälle des innergemeinschaftlichen Transports und für Tiere und Pflanzen gilt, die einer nationalen Ein- und Ausfuhrregelung unterliegen.

Zu Absatz 1

Satz 3 erweitert die Erstattungspflicht des Bundes auf die zusätzlichen Kosten der Verwahrung von Exemplaren, wenn sich die Zweifel der Zollstellen

an der Rechtmäßigkeit der Ein- oder Ausfuhr als unbegründet erweisen. Es wäre unbillig, wenn diese Kosten von den Betroffenen getragen werden müßten. Erstattungsfähig sind nur die zusätzlichen Kosten. Die Ersparnis eigener Kosten während der vom Zoll veranlaßten Verwahrung müssen sich die Betroffenen anrechnen lassen.

Zu Absatz 2

Welche Dokumente vorgeschrieben sind (Satz 1), ergibt sich aus den Ein- und Ausfuhrvorschriften (§ 21 Abs. 1 bis 3 und 5) sowie den dort genannten EG-rechtlichen Bestimmungen. Da zu den vorgeschriebenen Dokumenten nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch diejenigen für den innergemeinschaftlichen Transport gehören, können die Zollstellen auch in solchen Fällen Exemplare beschlagnehmen und ggf. einziehen, wenn diese Dokumente auf Verlangen nicht vorgelegt werden. Die Erweiterung des objektiven Beschlagnahme- und Einziehungsverfahrens auf die Fälle des innergemeinschaftlichen Transports und auf die Exemplare, die einer nationalen Ein- oder Ausfuhrregelung unterliegen, ist geboten, um die Beachtung aller Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen sicherzustellen. Absatz 2 hat auch für die Fälle Bedeutung, in denen die Zollstellen aus den in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen Vorerwerbsbescheinigungen nicht anerkennen. Wenn die Ein- oder Ausfuhr, insbesondere nach den nationalen Bestimmungen, nicht genehmigungsfähig ist, können nach Satz 4 die Exemplare sofort eingezogen werden, ohne daß es einer vorausgehenden Beschlagnahme bedarf, die nur sinnvoll ist, wenn Verstöße geheilt werden können. Diese Vorschrift hat vor allem bei Ein- oder Ausfuhrverboten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 Bedeutung.

Bei der Ein- oder Ausfuhr von Exemplaren zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ist nach § 21 Abs. 4 auf Verlangen der Nachweis des rechtmäßigen Ursprungs bzw. der Beachtung der Bestimmungen des WA zu erbringen. Wird der Nachweis nicht geführt, liegt ein Fall der dokumentenpflichtigen Ein- oder Ausfuhr nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 vor. Mangels der vorgeschriebenen Dokumente können die Exemplare nach Absatz 2 beschlaggenommen und eingezogen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Befugnisse der Zollstellen, Verstößen gegen artenschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr durch Beschlagnahme und Einziehung zu begegnen. Die Vorschrift hat vor allem für die Fälle des innergemeinschaftlichen Transports von Exemplaren der vom Aussterben bedrohten Arten oder der Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Bedeutung. Exemplare dieser Arten, die der Natur entnommen worden sind, dürfen in der Regel zu Verkaufszwecken nur befördert werden, wenn dies aufgrund einer landesrechtlichen Ausnahme zugelassen ist (§ 20 f Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6). Liegt eine solche Ausnahme nicht vor, dürfen z. B. Exemplare der genannten Arten, die in

einem anderen Mitgliedstaat der Natur entnommen worden sind, im Inland nicht zu Verkaufszwecken befördert werden, auch wenn die Entnahme nach dem Recht des Mitgliedstaates rechtmäßig war und das für solche Fälle des innergemeinschaftlichen Transports vorgeschriebene Dokument vorliegt. Die Vorschrift ermöglicht der Zollstelle, auch in derartigen Fällen durch Beschlagnahme und ggf. Einziehung zu verhindern, daß die Exemplare verbotswidrig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 3 und 4 Durchführungsgesetz zur Verordnung [EWG] Nr. 3626/82).

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 nicht mehr die sofortige Beschwerde gegen die Beschlagnahme, Einziehung usw. vor. Damit wird vermieden, daß die nach den Absätzen 2 bis 5 getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Rechtsbehelfe anders behandelt werden als die entsprechenden Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Für eine solche Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund. Absatz 6 trägt insofern auch der Entschließung des Bundesrates vom 16. Dezember 1983 (BR-Drucksache 505/83) Rechnung.

Zu § 21 f

Die Vorschrift übernimmt wörtlich die Regelung des § 9 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Sie gilt auch für Amtshandlungen aufgrund der nationalen Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Die Erhebung der den Landesbehörden entstehenden Kosten ist landesrechtlich zu regeln.

Zu § 22

Da der Besitz von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten nur in den in § 20 e Abs. 3, § 20 f und § 20 g genannten Ausnahmefällen zulässig ist, wird dem Besitzer solcher Exemplare gegenüber den zuständigen Landesbehörden eine Nachweispflicht für sein Besitzrecht auferlegt. Dies entspricht bereits dem geltenden Recht. Wird der Nachweis nicht erbracht, so kann — unabhängig von einem Verschulden des Besitzers — das betreffende Exemplar eingezogen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 2 BArtSchV.

In Nummer 1 wird klargestellt, daß sich die Nachweispflicht nicht nur auf lebende und im wesentlichen vollständig erhaltene tote Exemplare, sondern

auch auf Entwicklungsformen von Tieren (z. B. Eier) und Pflanzen bezieht.

In Nummer 2 werden der Nachweispflicht über die sich nur auf Arten des Anhangs I WA beziehende Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BArtSchV hinaus auch Exemplare der Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (dem Anhang I gleichgestellte Arten) und der nach einer Artenschutzverordnung vom Aussterben bedrohten Arten unterworfen. Dies entspricht dem verschärften Schutz, der künftig für diese Arten — ebenso wie für die Arten des Anhangs I WA — gilt. Der Nachweispflicht nach Nummer 2 unterliegen neben den ohne weiteres erkennbaren Teilen und Erzeugnissen auch sonstige tote Tiere und Pflanzen, die nicht unter Nummer 1 fallen. Hierunter sind tote Exemplare zu verstehen, die nicht im wesentlichen vollständig erhalten sind, aber auch nicht als Teile von Tieren oder Pflanzen angesehen werden können. Diese Regelung dient der Klarstellung.

Die Erleichterung der Nachweispflicht für Exemplare, die der Besitzer oder ein Dritter bereits vor Inkrafttreten der BArtSchV (31. August 1980) in Besitz hatte, entspricht der bisherigen Regelung. An den Nachweis des Altbesitzes werden keine zu strengen Anforderungen gestellt werden können, wenn sich infolge besonderer Umstände (z. B. bei dienstlich oder geschäftlich bedingtem häufigem Umzug) der Zeitpunkt des Erwerbs nur schwer nachverfolgen läßt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt die Nachweispflicht für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und Hausrat ein. Sie besteht nur insoweit, als es sich um die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Exemplare der vom Aussterben bedrohten Arten (§ 20 d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2) handelt; die Erzeugnisse sind hiervon ausgenommen. Da der Bürger im privaten Bereich keinen Aufzeichnungspflichten unterliegt, wird er von einer Umkehr der Beweislast im Verwaltungsverfahren besonders stark betroffen. Es ist daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, die Nachweispflicht in diesen Fällen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unbedingt notwendig ist die Nachweispflicht bei den vom Aussterben bedrohten Arten. Von denjenigen, die Tiere oder Pflanzen dieser Arten oder Teile von ihnen erwerben, muß auch erwartet werden, daß sie die entsprechenden Belege und Herkunftsnachweise aufbewahren. Auf die Nachweispflicht für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat aus tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen wird verzichtet, da private Käufer hierdurch unangemessen belastet würden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, daß — ebenso wie beim grenzüberschreitenden Verkehr (§ 21 d Abs. 1 Satz 2) — auch bei der innerstaatlichen Kontrolle der Nachweis mit den nach Artikel 29 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumenten zu führen ist. Die Landesbehörden sind

ebenso wie die Zollstellen nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente anzuerkennen. Satz 2 verweist insoweit auf die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 4

Diese Regelung ermöglicht die Einziehung von Tieren oder Pflanzen, für die der Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht wird. Das objektive Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren ist notwendig, um der Nachweispflicht Nachdruck zu verleihen und illegal beschaffte Exemplare aus dem Verkehr zu ziehen. Die Einziehungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten reichen in vielen Fällen nicht aus, z. B. wenn ein — in der Regel — erforderliches Verschulden nicht nachweisbar ist. Das objektive Einziehungsverfahren hat sich in den Ländern, die es bereits eingeführt haben (z. B. § 26 Abs. 3 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein), bewährt. Ob von der Möglichkeit der Einziehung im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, hängt vom pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Landesbehörden ab. Die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Beweislage des Besitzers, sind dabei zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 21 e Abs. 2 bis 6 (Beschlagnahme, Entschädigung, Kostentragung und Rechtsbehelfe) gelten entsprechend.

Zu § 23

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 6 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Die Auskunfts- und Betretensrechte werden dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend ausgedehnt. Ferner wird in Absatz 2 deutlicher als im geltenden Recht herausgestellt, daß sich das Betretensrecht nur auf betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Transportmittel usw. bezieht. Außerdem hat der Auskunftspflichtige soweit erforderlich auch die beauftragten Personen aktiv zu unterstützen, z. B. um schwer zugängliche Exemplare oder gefährliche Tiere herbeizuschaffen.

Zu § 24

Die Vorschrift über die Genehmigungspflicht für Tiergehege gilt nur mittelbar; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 24 BNatSchG). In Absatz 1 Nr. 1 wird klargestellt, daß geringfügige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes eine Versagung der Genehmigung nicht rechtfertigen. Ferner wird dem Urteil des OVG Münster vom 20. September 1982 — 7 A 318/81 — (Agrarrecht 1983, S. 316) Rechnung getragen. Absatz 1 Nr. 2 lehnt sich an die entsprechenden Regelungen im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes an (BT-Drs. 10/3158). Danach umfassen die tierschutzrechtlichen Anforderungen auch die verhaltensgerechte Unterbringung und die Möglichkeit zur artgemäßen Be-

wegung (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Auch Belange des Artenschutzes können nach Absatz 1 Nr. 3 der Genehmigung entgegenstehen, z. B. die Gefahr einer Faunenverfälschung, wenn das Entweichen von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 25

§ 25 BNatSchG wird um geschützte Bezeichnungen für Einrichtungen erweitert, in denen lebende Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden („Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ usw.), weil insoweit aus Gründen des Arten- und Tierschutzes ein gleiches Schutzbedürfnis anzuerkennen ist. Damit wird auch Anregungen zoologischer Fachkreise entsprochen.

Zu § 26

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung des Bundesministers in Absatz 1, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Aufzeichnungspflichten für den Handel mit Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu regeln, entspricht der Ermächtigung in § 7 Abs. 1 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Die BArtSchV schreibt bereits Aufzeichnungspflichten vor, die sich als unentbehrlich erwiesen haben. Die Aufzeichnungspflichten können aber, über die Regelung in § 4 Abs. 1 BArtSchV, die nur für dem WA unterliegende Arten gilt, hinaus auf alle anderen besonders geschützten Arten ausgedehnt werden, da für diese grundsätzlich das gleiche Schutzbedürfnis besteht. Auch der Handel mit Exemplaren der Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (WA III), die nicht zu den besonders geschützten Arten gehören, kann der Aufzeichnungspflicht unterworfen werden, um die Einhaltung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen und der Vermarktungsverbote bei illegaler Einfuhr (Artikel 6 Abs. 2 Verordnung [EWG] Nr. 3626/82) überwachen zu können. Der Aufzeichnungspflicht kann ferner das gewerbsmäßige Be- und Verarbeiten von Tieren und Pflanzen unterstellt werden.

Die Ermächtigung betrifft nicht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, für die eine Ein- und Ausfuhrregelung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 erlassen ist, weil das Inverkehrbringen von Exemplaren solcher Arten einschließlich eventueller Aufzeichnungspflichten jagdrechtlich zu regeln ist (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung des Bundesministers, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Haltung und Zucht von Tieren besonders geschützter Arten sowie das Inverkehrbringen lebender gezüchteter Tiere solcher Arten bundeseinheitlich zu regeln, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist. Auf die nähere Begründung zu § 20 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird

verwiesen. Nach Nummer 2 kann ggf. der Handel mit lebenden gezüchteten Tieren bestimmter besonders geschützter Arten genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden; auch kann ggf. das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere von bestimmten Zuchtkriterien abhängig gemacht werden, soweit sie nicht bereits aufgrund EG-rechtlicher Vorschriften anzuwenden sind. Auf diese Weise kann jedoch wirksam nur der gewerbliche Handel, nicht aber z. B. der private Inseratenhandel, erfaßt werden. Darum ist in kritischen Bereichen die Beschränkung der Haltung und Zucht selbst nach Nummer 1 erforderlich.

Da die Regelungen des Jagdrechts und des Tier-schutzrechts unberührt bleiben (§ 20 Abs. 2), können Vorschriften zur Haltung und Zucht, z. B. von Greifvögeln, im Interesse einer alle Gesichtspunkte berücksichtigenden Regelung sowohl auf Absatz 2 als auch auf die entsprechenden jagdrechtlichen und tierschutzrechtlichen Ermächtigungen gestützt werden. Absatz 2 dient auch der Umsetzung entsprechender Regelungen internationaler Artenschutzübereinkommen und der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Zu Absatz 3

Um die Identifizierung von Tieren und Pflanzen und die Überwachung der zu ihrem Schutz erlassenen Vorschriften zu erleichtern, können aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen getroffen werden.

Die in Nummer 1 vorgesehene Ermächtigung, die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken zu regeln, entspricht § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Kennzeichnungsregelungen nach Nummer 2 dienen der Überwachung der Ein- und Ausfuhr sowie der Erleichterung der Nachweispflicht nach § 22. Eine ähnliche Ermächtigung sieht bereits § 7 Abs. 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 für die dieser Verordnung unterliegenden Arten vor. § 4 Abs. 2 BArtSchV regelt nur die Kennzeichnung für den Handel mit Exemplaren der dem WA unterliegenden besonders geschützten Arten. In der Verordnung ist nicht nur zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Weise die Kennzeichnung zu erfolgen hat, sondern auch durch wen und in welchem Zeitpunkt die Kennzeichnung (z. B. bei der Ein- und Ausfuhr) vorzunehmen ist. Die Regelung wird sich im Interesse einer einheitlichen Handhabung soweit wie möglich an die zu erwartenden EG-rechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen anlehnen.

Die Ermächtigung in Nummer 3 dient der weiteren Erleichterung der Nachweispflicht nach § 22. Durch die Erteilung einheitlicher amtlicher Bescheinigungen über den rechtmäßigen Ursprung der Tiere und Pflanzen wird die Kontrolle durch die Behörden vereinfacht und der Nachweis des Besitzrechts an besonders geschützten Exemplaren erleichtert. Für die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen-

den Arten sind derartige Dokumente bereits vorgeschrieben (Verordnung [EWG] Nr. 3418/83).

Nummer 4 ermächtigt, den Besitzern von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Kontrolle Anzeigepflichten aufzuerlegen. Dies kommt z. B. in Betracht für Alt-exemplare von besonders streng geschützten Arten, um den Behörden einen möglichst lückenlosen Überblick über solche Altbestände zu verschaffen. Dies kann auch im Interesse der Besitzer sein, die auf diese Weise eine zusätzliche und überprüfbare Legitimation erhalten. Anzeigepflichten können auch zur Überwachung von Vorschriften über die Zucht und Haltung von Tieren nach Absatz 2 geboten sein.

Die Einvernehmensregelung in Satz 2 berücksichtigt, daß durch Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 die Belange der genannten Bundesminister (Überwachung der Ein- und Ausfuhr, Wirtschaft) berührt sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine eingeschränkte Weiterübertragung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Länder vor, solange und soweit der Bundesminister von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Damit wird den in einzelnen Ländern bereits bestehenden Vorschriften (z. B. über Kennzeichnungspflichten) Rechnung getragen. Sie bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Bundesminister in Kraft.

Zu § 26 a

Die vorgesehene Erweiterung der im Fünften Abschnitt geregelten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auch zur Durchführung von EG-Recht und zur Erfüllung internationaler Artenschutzübereinkommen ist im Interesse eines schnellen und einheitlichen Vollzugs derartiger Verpflichtungen notwendig. Gerade die Erfahrungen mit der Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie haben gezeigt, wie zweckmäßig und notwendig ein solches Instrumentarium ist.

Zu § 26 b

Die vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften dient dem einheitlichen Vollzug der Artenschutzregelungen und hat ihr Vorbild in § 7 Abs. 3 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Der Gesetzentwurf enthält — anders als das derzeitige Bundesrecht — zahlreiche unmittelbar geltende artenschutzrechtliche Ge- und Verbote. Infolgedessen müssen auch im BNatSchG und nicht mehr wie bisher in den Ländernaturschutzgesetzen diese Ge- und Verbote bewehrt werden. In den Absätzen 1 und 2 werden neben einer Anpassung der Bußgeldvorschriften an Änderungen der jeweiligen

materiellen Vorschriften und an neugeschaffene Tatbestände im wesentlichen die Bußgeldvorschriften der Ländernaturschutzgesetze übernommen. Dabei wird nicht jede Zuwiderhandlung gegen ein Ge- oder Verbot bewehrt. So wird z. B. davon abgesehen, eine Verletzung der Nachweispflicht (§ 22) zu ahnden, weil regelmäßig gleichzeitig ein Verstoß gegen die Besitz- und Verkehrsverbote vorliegen wird.

Die Höhe der Bußgeldandrohung in Absatz 3 entspricht der möglichen Geldbuße, die für vergleichbare Handlungen in § 10 Abs. 2 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und in den meisten Naturschutzgesetzen der Länder bereits vorgesehen ist. Mit dem höchsten Bußgeld bedroht sind Verstöße gegen die Verbote, die den wesentlichen Schutz von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten bezwecken (Entnahme-, Tötungs- und Schädigungsverbote, Besitz-, Vermarktungs- und sonstige Verkehrsverbote, Verbote der illegalen Ein- und Ausfuhr, Verbote in Vorschriften über die Haltung und Zucht von Tieren).

Bei der in Absatz 4 geregelten sachlichen Verwaltungszuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird daran angeknüpft, bei welcher Behörde der Vollzug der materiellen Regelungen liegt.

Zu Nummer 11 (§§ 30 a bis 30 c)

Zu § 30 a

Für bestimmte schwerwiegende Verstöße genügt die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nicht. § 30 a führt darum — entsprechend der Entschließung des Bundesrates vom 16. Dezember 1983 (BR-Drs. 505/83) — Straftatbestände ein. Damit soll auch deutlich gemacht werden, welche Bedeutung der Gesetzgeber schweren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artenschutzrechts künftig beimißt. Die Strafbarkeit beschränkt sich auf vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Arten, und zwar auf solche Verstöße, die den Kernbestand der zum Schutz der Arten erlassenen Verbote betreffen (Entnahme-, Tötungs- und Schädigungsverbote, Vermarktungsverbote, Verbote der illegalen Ein- und Ausfuhr). In Anbetracht des fortschreitenden Artenschwundes in der jüngeren Vergangenheit mit seinen Folgen für den Naturhaushalt erscheint es gerechtfertigt, über die im 28. Abschnitt des StGB bereits aufgenommenen Straftaten gegen die Umwelt hinauszugehen. Gefahren für den Artenbestand gehen nicht nur von Entnahme- und Schädigungshandlungen aus, sondern auch vom inzwischen weltweiten illegalen Handel mit Exemplaren der genannten Arten und den damit verbundenen Gewinnaussichten, die überwiegend erst das Motiv für die illegale Entnahme aus der Natur bilden. Eingedenk dieser Risiken für das hoch zu bewertende Rechtsgut der Artenvielfalt ist auch der vorgesehene Strafraum angemessen. Er orientiert sich an demjenigen anderer, die Jagd oder die Umwelt betreffender Strafvorschriften. Der gleiche Strafraum gilt z. B. für Jagdwilderei

(§ 292 StGB) und bei Zuwiderhandlungen gegen Schonzeitvorschriften (§ 38 BJagdG).

Wegen der besonderen Gefährlichkeit für den Artenbestand ist für gewerbsmäßiges Handeln eine Strafschärfung vorgesehen.

Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StGB erfüllt sind, sind auch im Ausland begangene Taten nach § 30 a zu ahnden.

Zu § 30 b

Die Vorschrift entspricht § 11 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Den neuen Strafvorschriften entsprechend kann die Einziehung von Tieren und Pflanzen auch als Nebenfolge einer Straftat angeordnet werden.

Zu § 30 c

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 10 Abs. 4 Durchführungsgesetz zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Sie gilt auch für die Verfolgung von Straftaten. Neu ist auch, daß die zuständigen Ermittlungsbehörden die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter beauftragen können, Ermittlungen durchzuführen.

Zu Nummer 12 (§ 31)

Die Vorschrift wird neu gefaßt. Sie sieht nunmehr in Absatz 1 Satz 1 auch eine Befreiung von den Verböten und Geböten dieses Gesetzes vor. Diese Änderung ist eine Folge der nunmehr unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Verböte und Geböte des BNatSchG. Ausgenommen hiervon sind Ein- und Ausfuhrvorschriften, die auf zwingendem EG-Recht beruhen (§ 21 Abs. 1). Da die Verböte des Artikels 6 Abs. 1 und 2 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gleichfalls unmittelbare Geltung haben und nationale Ausnahmen zulassen, ist es folgerichtig, in Absatz 1 Satz 2 auch insoweit Befreiungsmöglichkeiten vorzusehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen Artikel 6 Abs. 1 dieser Verordnung, der auch die Berücksichtigung der EG-Vogelschutzrichtlinie vorschreibt, zu beachten ist. Die Härtefallregelung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) erlaubt, in bestimmten Einzelfällen den Verkauf eines Exemplars einer vom Aussterben bedrohten Art zu gestatten, auch wenn die in § 20 f Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (etwa den Verkauf eines Exemplars, das im Erbgang erworben worden ist und für Zwecke der Forschung oder Lehre keinen Abnehmer findet). Zu den Gründen des Gemeinwohls (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) gehört selbstverständlich auch die Gesundheitsfürsorge. So kann die Einfuhr von Exemplaren, die zur Diagnose oder Therapie von Krankheiten unentbehrlich sind (z. B. Schlangenserum), zugelassen werden, auch wenn einer der in § 21 a Abs. 1 aufgeführten Genehmigungsfälle nicht gegeben ist.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten, die im Falle der Ein- und Ausfuhr bei den Bundesämtern liegen. Im

übrigen wird die Befreiung wie bisher von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erteilt.

Zu Artikel 2

Die Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die in Satz 2 genannten Ermächtigungsvorschriften treten bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft, um sicherzustellen, daß die für die Durchführung der neuen Vorschriften erforderlichen Verordnungen (z. B. Artenschutzverordnung) gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten können. Am gleichen Tag treten nach Satz 3 die Bundesartenschutzverordnung und die obsolet gewordene Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände außer Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „einschließlich Artenschutzprogrammen“ gestrichen.“

Begründung

Die Praxis hat erwiesen, daß das Artenschutzprogramm beim Landschaftsprogramm falsch angesiedelt ist, ganz abgesehen davon, daß eine Reihe von Ländern auf die Aufstellung eines Landschaftsprogramms verzichtet.

2. Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 zu streichen.

Begründung

Zur Verbesserung des Biotopschutzes bedarf es genereller Flächenveränderungsverbote, die nicht nur für Eingriffe in Natur und Landschaft gelten können, sondern alle Handlungen, die ein Biotop beeinträchtigen oder in seinem charakteristischen Zustand verändern können, umfassen müssen.

Die Vorschrift, die sich lediglich auf Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der aufgezählten Gebiete bezieht und deren grundsätzliche Zulässigkeit von vornherein vorsieht, ist deshalb zu schwach.

3. Artikel 1 Nr. 9 (Fünfter Abschnitt — insgesamt)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Überschaubarkeit des Fünften Abschnitts nicht durch Unterteilungen in Kapitel (etwa §§ 20 bis 20c, 20d bis 20g, 21 bis 21e, 21f bis 26b) für die Betroffenen gefördert werden kann.

4. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Eine begriffliche Einbeziehung des Biotopschutzes in den Artenschutz ist sinnwidrig.

Das Instrumentarium des Naturschutzes im engeren Sinne wird herkömmlich in die getrennten Bereiche Arten- und Biotopschutz eingeteilt. Dabei stand nie in Frage, daß die Ziele des Artenschutzes auch mit den Mitteln des Biotopschutzes zu verfolgen sind.

Würde, wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, der Biotopschutz nur noch als Unterfall des Artenschutzes behandelt, taugten die Begriffe nicht mehr zur Beschreibung fachlich und rechtlich abgegrenzter Gebiete, z. B. des Vierten und Fünften Abschnitts des Gesetzes.

5. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20b)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 20b wie folgt zu fassen:

„§ 20b

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und -maßnahmen.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

Begründung

Die zwingend vorgeschriebene Aufstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen sowie der zwingend vorgegebene detaillierte Inhalt dieser Programme überschreitet die in Artikel 75 Nr. 3 GG festgelegte Rahmenkompetenz des Bundes. Die Verwirklichung des Biotopschutzes muß an den länderspezifisch vorgegebenen Eigenheiten ausgerichtet werden, wobei es den einzelnen Ländern überlassen bleiben muß zu entscheiden, in welcher Weise sie den Biotopschutz im einzelnen organisieren.

Die für die Arten- und Biotopschutzprogramme geforderten Aussagen hinsichtlich voraussichtlicher Entwicklungen, wesentlicher Gefährdungsursachen und der Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen können weitestgehend nicht getroffen werden und deshalb im Interesse der Vermeidung weiterer Vollzugsdefizite nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein.

Die vorgeschlagene Fassung des § 20 b ist demgegenüber flexibler und überläßt den Ländern den für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen nach den regional verschiedenen Gegebenheiten erforderlichen Spielraum.

6. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 b₁)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach § 20 b folgender § 20 b₁ einzufügen:

„§ 20 b₁

Schutz bestimmter Biotope

(1) Unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften sind Veränderungen unzulässig, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenrasen,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Standorteigenschaften geringgehalten oder ausgeglichen werden kann oder das Interesse an der Erhaltung des Biotops im Einzelfall gegenüber den anderen Anforderungen zurücktreten muß.“

Begründung

Die Eingriffsregelung beinhaltet einen flächendeckenden Mindestschutz. Die Verbesserung des Biotopschutzes bedarf genereller Flächenveränderungsverbote für bestimmte hochwertige Biotope, ohne die ein Fortbestand der noch existierenden Tier- und Pflanzenarten nicht möglich ist. Die Biotopschutzvorschrift muß deshalb begrifflich und im Interesse eines über den Mindestschutz hinausgehenden effektiveren Schutzes aus dem Kontext der Eingriffsregelung gelöst werden, soll die Regelung die weitergehenden oder die Ansätze zu gleichen Regelungen in den Ländern nicht abschwächen und Fortschritte im Biotopschutz bringen. Die Ausnahmegenehmigung ist an die Eingriffsregelung entsprechender Ländervorschriften angelehnt.

7. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 b₁)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß spätestens bei Inkrafttreten des § 20 b₁ mit den Ländern abgestimmte exakte und praktikable Definitionen zur Abgrenzung der Biotope vorliegen.

8. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 d)

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der auf Grund von Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 d Abs. 1 Satz 3) zu erlassenden Rechtsverordnung Ausnahmeregelungen entsprechend der BR-Drucksache 110/82 vom 16. März 1982 (VO über die Einfuhr und Ausfuhr wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen) für den Import von Arzneipflanzen und deren Erzeugnissen aus bestimmten Herkunftsländern, in denen diese Arten nicht in ihren Beständen gefährdet sind, vorzusehen, weil der Handel mit solchen nachweislich nicht gefährdeten Pflanzen und deren Erzeugnissen der Arzneimittelherstellung für die Phytotherapie und Homöopathie dient und deshalb nicht mehr als notwendig erschwert oder bürokratisiert werden sollte.

9. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20 d Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ sind die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.
- b) In Nummer 1 sind die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates,“ zu streichen.
- c) In Nummer 2 sind die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates,“ zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

Die Verordnung nach Absatz 1 Nr. 2 berührt in erheblichem Maße auch die Länderinteressen, die angesichts der weitgehenden bundesrechtlichen Regelung der Novelle auf diesem Gebiet der Rahmengesetzgebung um so stärkere Beachtung erfordern. Derartig eilbedürftige Entscheidungen, die die Mitwirkung des Bundesrates ausschließen, sind angesichts der Dauer des Problementwicklungs- und Problembewältigungsprozesses nicht vorstellbar.

10. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 d Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 20 d Abs. 3 in Satz 2 nach den Worten „Buchstabe a“ die Worte „und des Artikels 3 Abs. 1“ einzufügen.

Begründung

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten Exemplare der in Anhang C Teil I aufgeführten Arten als Exemplare im Sinne des Anhangs I des WA.

Im Anhang C Teil 1 ist eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die vor allem in Europa wegen ihrer Seltenheit und Attraktivität weiterhin der wachsenden Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sind. Dies gilt namentlich für die überwiegende Mehrzahl der europäischen Greifvogel- und Eulenarten oder für die europäischen Landschildkröten und praktisch für sämtliche aufgeführten Pflanzenarten (europäische Orchideen und Cyclamen).

Seit der gemeinschaftsrechtlichen Anwendung des WA hat die Gefährdung europäischer Arten durch den direkten menschlichen Zugriff zugenommen, weil innergemeinschaftliche Grenzkontrollen auf Stichproben beschränkt sind.

Es ist deshalb zur Eindämmung illegaler Einfuhren erforderlich, die Strafvorschrift des § 30a auf den verstärkten Schutz der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten auszuweiten.

Diese Ausdehnung der Strafvorschrift ist ferner deshalb geboten, weil die Arten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 bei der Regelung der Verfügungsbeschränkungen den Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a gleichgestellt sind und deshalb nach Ablauf der Übergangsfrist des § 20g Abs. 1 Nr. 1 einem strengen Vermarktungsverbot unterliegen. Zur Durchsetzung dieses Verbots erscheint eine Strafbewehrung geboten.

11. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20e Abs. 1 in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. wildlebende Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Biotopen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu schädigen.“

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 in § 30 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. entgegen § 20e Abs. 1 Nr. 4 wildlebende Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art an ihren Biotopen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen schädigt.“

Begründung

In mehreren Ländern war schon bisher nach Landesrecht (z. B. § 30 Abs. 4 Nr. 4 NatSchG BW) das Stör- und Schädigungsverbot auch auf die Biotope von Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten ausgedehnt. Dieser verstärkte Biotopschutz ist weiterhin erforderlich.

Die Vorkommen von Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten locken vielfach wegen ihrer Seltenheit und Attraktivität Besucher aus nah und fern, z. T. sogar aus dem ganzen Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland an.

Dieser verstärkte Besucherdruck führt zu nachhaltigen und schwerwiegenden Biotopschäden (Bodenverdichtung, Schädigung von Jungpflanzen und der umgebenden Vegetation). Bei der Überwachung der Biotope durch den Naturschutzdienst hat sich das Verbot insbesondere bei Vorkommen außerhalb von Naturschutzgebieten voll bewährt, weil dem übermäßigen Besucherdruck durch Belehrung, notfalls durch Anzeigen, entgegengewirkt werden konnte. Die Biotopschäden beeinträchtigen ferner das Verständnis der Grundbesitzer, bei der Nutzung auf die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Pflanzenpopulationen Rücksicht zu nehmen.

12. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20e Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20e der Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Die Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben oder die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben (Besitzverbote);“

b) in Nummer 2 sind vor den Worten „zu befördern“ die Worte „sie zu be- oder verarbeiten“, einzufügen.

Folgeänderungen

— In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 20g Abs. 1 in Nummer 1 vor dem Wort „befördert“ die Worte „be- und verarbeitet“, einzufügen.

— In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 30 Abs. 1 in Nummer 3 vor dem Wort „befördert“ die Worte „sie be- oder verarbeitet“, einzufügen.

— In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 30 Abs. 2 in Nummer 3 die Worte „oder sie be- oder verarbeitet“ zu streichen.

Begründung

Die „Be- oder Verarbeitung“ gehört rechtssystematisch nicht zu den Besitzverboten, sondern zu den Vermarktungsverboten.

Die Änderung vermeidet das unvermeidbare Ergebnis, daß Lagervorräte, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist des § 20g Abs. 1 Nr. 1 nicht verkauft sind, zwar nicht mehr vermarktet, aber noch be- oder verarbeitet werden dürfen (§ 20f Abs. 2 Nr. 1). Bei einer weiter zulässigen Verarbeitung (z. B. Meeresschildkröten) besteht die Gefahr, daß das Vermarktungsverbot durch falsche Deklaration umgangen wird.

13. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20e Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20e der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fische-

reiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben von dieser Regelung unberührt.“

Begründung

§ 22 Abs. 3 der bisher geltenden Fassung des BNatSchG regelt den Konflikt zwischen den Verboten für besonders geschützte Arten einerseits und rechtmäßigen sowie mit ordnungsgemäßer Bodennutzung einhergehenden Handlungen andererseits in angemessener Weise. Die Bestimmung hat sich grundsätzlich bewährt und bedarf keiner Änderung.

14. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20f Abs. 1 Satz 1 in Nummer 1 das Wort „rechtmäßig“ durch die Worte „in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art“ zu ersetzen.

Begründung

Das Wort „rechtmäßig“ bedarf der klareren Fassung. Maßgebend sind sowohl bisher bestehende landesrechtliche Vorschriften als auch künftige Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2.

15. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20f Abs. 1 Satz 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Tiere, an denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts Eigentum erworben worden ist,“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. In Ausübung des Jagdrechts sind die Begriffe „Aneignen“ und „Eigentum erwerben“ identisch.

16. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 20f Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 für Vögel europäischer Arten im zoologischen Handel.“

Begründung

Das Angebot von bzw. die Nachfrage nach Vögeln der besonders geschützten Arten ist in der Praxis überdurchschnittlich. Die Kontrolle der der Natur entnommenen Exemplare wird durch die Vielzahl der gezüchteten Vögel wesentlich erschwert. Diese Vollzugsprobleme sollen durch Verminderung der gewinnorientierten Anreize abgeschwächt werden. Die Änderung dient ferner der Schonung des Bestandes

wildlebender Vögel, weil bei Einschränkung des Handels die Bestrebungen abnehmen, Tiere der Natur zu Zuchtzwecken erlaubt zu entnehmen. Die private Vogelhaltung bleibt hiervon unberührt.

Gleichlautende Regelungen gelten seit Jahren in Hamburg (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 5 hamburgisches Naturschutzgesetz) und in Bayern (Artikel 17a Abs. 1 Nr. 5 bayerisches Naturschutzgesetz) und haben sich gut bewährt. Zwar kann die Regelung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 26 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs erreicht werden; Inhalt und Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung sind jedoch ungewiß.

17. Artikel 1 Nr. 9 (§ 20f Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 20f Abs. 3 die Worte „oder zur Präparation für diese Zwecke“ zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift könnte für eine mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung Anlaß geben.

18. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 21 Abs. 3 die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnung nach § 21 Abs. 3 berührt in erheblichem Maße auch die Länderinteressen.

19. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 21 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Absatz 2 und Rechtsverordnungen nach Absatz 3 gelten [, sofern der Adressat nicht geändert wird,] nicht für die Beförderung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes und die Lagerung in einem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung. Satz 1 gilt entsprechend für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird. Ein solches Ausfuhrdokument ist auch vorzulegen oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein zu erbringen, wenn Tiere und Pflanzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Freihafen lagern.“

Begründung

Es wird anerkannt, daß im Freihafen der Artenschutz verstärkt ausgeübt werden muß. Jedoch sind die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht sachgerecht. Das angestrebte Ziel, die im Freihafen gelagerten Waren

im Sinne des Artenschutzes besser zu überwachen, kann genausogut erreicht werden, wenn der überwachenden Zollstelle ordnungsgemäße Ausfuhrdokumente vorgelegt werden müssen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ein- und Ausfuhrvorschriften müssen dann nicht auf im Freihafen lagernde, aber nicht für den Geltungsbereich des Gesetzes bestimmte Waren angewandt werden.

Begründung zum Klammerinhalt

Ohne einen solchen Zusatz könnte ein Mißbrauch der Bestimmung durch Änderung des Adressaten nicht ausgeschlossen werden.

20. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 b)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 21 b wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind in Nummer 2 die Worte „und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ zu streichen;
- b) In Absatz 3 sind in Nummer 4 die Worte „die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „das Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ zu ersetzen;
- c) In Absatz 4 sind die Worte „sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „ist das Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ zu ersetzen.

Begründung

Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist es, den Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zu verbessern. Dazu ist es sachdienlich und gleichzeitig verwaltungsökonomisch, nur eine zentrale Bundesbehörde mit den Aufgaben zu betrauen und dort das entsprechend zu schulende Personal zu konzentrieren. Da Naturschutz und Landschaftspflege zum Aufgabenbereich des Bundeslandwirtschaftsministeriums gehören, wird das diesem Ministerium nachgeordnete, außerdem zentral gelegene Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewählt.

Darüber hinaus begegnet die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeit zweier Bundesämter rechtsstaatlichen Bedenken. Der Bürger muß die Zuständigkeiten aus dem Gesetz selbst erkennen können.

Eine abstrakte Verweisung auf „die Zuständigkeiten im Warenverkehr“ — sogar ohne Nen-

nung der einschlägigen Vorschrift — ist dem Bürger nicht zumutbar.

Hinweis:

Bei Annahme der vorstehenden Empfehlung sind nachstehende Vorschriften entsprechend anzupassen:

- § 21 f Abs. 1 und 2,
- § 26 b Satz 1,
- § 30 Abs. 4 Nr. 1,
- § 31 Abs. 2 Nr. 1.

21. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 b Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 21 b Abs. 3 in Nummer 3 die Worte „Buchstaben b und f“ zu streichen.

Begründung:

Nach bisher geltendem Recht sind die Naturschutzbehörden der Länder zuständig für die Ausstellung sämtlicher Bescheinigungen nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83. Es handelt sich um die Bescheinigungen über den Vorerwerb, die rechtmäßige Einfuhr, die Gefangenschaftszucht, die künstliche Vermehrung und die Entnahme aus der Natur. Diese Zuständigkeit der Länderbehörden soll auch künftig beibehalten werden.

22. Artikel 1 Nr. 9 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 22 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Wer Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen nachweist, daß eine Ausnahme nach den §§ 20 f, 20 g oder 21 Abs. 4 vorliegt.“

Begründung

§ 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verkompliziert die Rechtslage für den Bürger und die Vollzugsbehörden der Länder. Die Beweislastumkehr sollte sich deshalb uneingeschränkt auf die genannten Ausnahmen beziehen.

Eine auch nur geringfügige Aufweichung der Nachweispflichten für alle Exemplare, die vor dem 31. August 1980 illegal in Besitz gelangt sind, würde zur Abschwächung der bestehenden Rechtslage führen und könnte einen Zusammenbruch der schwebenden Verfahren bewirken.

Die Herausnahme der ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse der Anhänge II (und C II) des WA aus der Beweislastumkehr würde zur Unvollziehbarkeit dieses Bereichs durch die Behörden der Länder führen, weil seitens der Behörden bewiesen werden muß, daß über die EG-Außengrenze illegal eingeführt wurde. Dieser Beweis kann von den Behörden in der

Regel nicht geführt werden. Der Handel mit den o. g. Erzeugnissen würde praktisch freigelegt.

23. Artikel 1 Nr. 9 (§ 22 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 22 in Absatz 2 die Worte „vom Aussterben bedrohten“ durch die Worte „besonders geschützten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einschränkung der Nachweispflicht im privaten Bereich auf Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten leistet der illegalen Naturentnahme Vorschub. Die Einbeziehung der besonders geschützten Arten ist daher im Interesse eines wirkungsvollen Vollzugs erforderlich. Die „Erzeugnisse“ (z. B. Pelzmäntel) fallen weiterhin nicht unter die Nachweispflicht.

24. Artikel 1 Nr. 9 (§ 23)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine Regelung einzusetzen, die in Übereinstimmung mit Artikel 13 GG eine Kontrolle von betrieblich und geschäftlich genutzten Gebäuden auch außerhalb der Betriebs-/Geschäftszeit zuläßt.

25. Artikel 1 Nr. 9 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 24 Abs. 1 Satz 2 in Nummer 1 das Wort „erheblich“ zu streichen.

Begründung

Es besteht keine Veranlassung, die in unmittelbar geltendes Landesrecht umgesetzte Rahmenvorschrift inhaltlich zu ändern, zumal die bisherige Fassung von der Rechtsprechung — soweit ersichtlich — nicht in Frage gestellt wird. Die Einfügung würde ohne Not Novellierungsbedarf bei den Ländern erzeugen.

26. Artikel 1 Nr. 9 (nach § 24)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach § 24 folgender § 24 a einzufügen:

„§ 24 a

Halten von Greifen und Falken

(1) Der Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines darf, einschließlich der aufgrund jagdrechtlicher Vorschriften zulässigen Exemplare, nicht mehr als zwei Greife oder Falken von zur Beizjagd geeigneten Arten halten.

(2) Auf Antrag kann im Einzelfall die Haltung von Greifen und Falken zugelassen werden, wenn

1. a) die Haltung zu wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken oder

- b) die Ausnahme zur Nachzucht für eine der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur

erforderlich ist,

2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken, im Falle der Nummer 1 Buchstabe a die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Haltung zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken besitzt und
3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(3) Wer Greife oder Falken hält, hat sie unverzüglich dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 4 kennzeichnen zu lassen und der nach Landesrecht zuständigen Stelle

1. spätestens bis zum 1. April 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
2. nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(4) Für die nach Absatz 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle angebracht werden. Die Fußringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichen maßgebend und eine

Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(5) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz gelten Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

(7) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Arten zu bestimmen.“

Begründung

Die Vorschrift entspricht materiell dem nur für siebzehn heimische Arten von Greifen und Falken geltenden § 3 der vorliegenden Bundeswildschutzverordnung. Die Änderung unterwirft die übrigen annähernd 300 Arten von Greifen und Falken denselben Haltungsbeschränkungen.

Ohne eine solche Vorschrift bestünde die Gefahr, daß durch die begrüßenswerten strengen Regelungen der Bundeswildschutzverordnung die Verlagerung zu Lasten nichtheimischer Arten stattfindet, da deren Haltung dann in keiner Weise begrenzt wäre. Dies liefe den internationalen Bestrebungen des Artenschutzes zuwider.

Die Vorschrift ist weiter notwendig, um einen einheitlichen Vollzug in den Ländern zu ermöglichen, da sehr häufig heimische und nichtheimische Arten gemeinsam gehalten werden.

Darüber hinaus muß es in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen, wenn beim Schutz von Tierarten nicht vom Gefährdungsgrund sondern von einer rechtlichen Zuordnung ausgegangen wird.

27. Artikel 1 Nr. 9 (§ 26 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 26 Abs. 2 in dem nach Nummer 2 folgenden Satzteil nach dem Wort „Arten“ die Worte „zu regeln, insbesondere zuzulassen,“ einzufügen.

Begründung

Eine Erweiterung des Ermächtigungsrahmens ist sachlich geboten.

Bei dem vorhandenen privaten Bestand an Tieren besonders geschützter Arten läßt sich vielfach nicht mehr aufklären, ob diese Tiere oder ihre Vorfahren jemals rechtmäßig der freien Natur entnommen worden sind. Bei der sinn-

vollen Lösung dieser Fragen sind alle Fallgruppen von der ausdrücklichen Freigabe bis zum ausdrücklichen Verbot denkbar.

28. Artikel 1 Nr. 10 (§ 30 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 10 in § 30 Abs. 1 am Ende nicht die Worte „, sofern die Handlung nicht nach § 30 a mit Strafe bedroht ist“ gestrichen werden sollten, weil in den Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 30 a eingestellt wird oder in denen im gerichtlichen Strafverfahren festgestellt wird, daß eine Straftat im Sinne des § 30 a nicht erwiesen ist, die Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 verfolgt und geahndet werden kann (§ 21 Abs. 2 OWiG).

29. Artikel 1 Nr. 11 (§ 30 a)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Strafanordnung nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Der Bundesgesetzgeber hat 1980 erstmals naturschutzrechtliche Strafanordnungen geschaffen und diese bewußt im Strafgesetzbuch selbst angesiedelt. Damit wurde u. a. bezweckt, Umweltdelikte auch äußerlich den traditionell strafbedrohten Handlungen gleichzusetzen und die Bedeutung des Naturschutzes dem Bürger klar vor Augen zu führen. Diese Überlegungen gelten in gleichem Maße für schwere Verstöße gegen das Artenschutzrecht als Teil des Naturschutzrechts.

Die Aufteilung naturschutzrechtlicher Strafanordnungen auf zwei Gesetze ist unsystematisch und für den Bürger nicht verständlich. Bei einer Übernahme ins Strafgesetzbuch könnte erwogen werden, den Wortlaut des § 30 Abs. 1 des Entwurfs zu wiederholen und somit Verweisungen zu vermeiden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das hoch zu bewertende Rechtsgut der Artenvielfalt bei den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht eine Ausdehnung der Strafvorschriften auf gewerbs- und gewohnheitsmäßige Zuwiderhandlungen erfordert. Nach den bisherigen Erfahrungen besteht ferner die Gefahr, daß bei Konkurrenz der Bußgeldvorschriften des Artenschutzes mit anderen Strafvorschriften (z. B. Abgabenrecht, Tierschutz) das Rechtsgut der Artenvielfalt unangemessen in den Hintergrund rückt.

30. Artikel 1 Nr. 11 (§ 30 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 30 a Abs. 1 nach dem Wort „wer“ das Wort „vorsätzlich“ einzufügen.

Begründung

Da § 30 Abs. 1 vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen erfaßt, ist § 30 a Abs. 1 ausdrücklich auf die vorsätzliche Begehungsweise zu beschränken.

31. Artikel 4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, daß durch das Außerkrafttreten

des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und der Bundesartenschutzverordnung kein regelungsfreier Zeitraum eintritt und dieses Gesetz und die neue Bundesartenschutzverordnung lückenlos an die außerkrafttretenden Regelungen anschließen kann. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 16. Dezember 1983 (BR-Drucksache 505/83 [Beschluß]).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Artikel 1 Nr. 4 — § 5 Abs. 1)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 2. (Artikel 1 Nr. 6 — § 8)
und 6. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 b₁)**

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Zwar enthält die vom Bundesrat in Artikel 1 Nr. 9 vorgeschlagene Regelung des § 20 b₁ einen tendenziell strengeren Ansatz zum Biotopschutz als der Entwurf. Als eigenständige Vorschrift im Fünften Abschnitt sieht § 20 b₁ Abs. 1 die generelle Unzulässigkeit der Zerstörung oder Beeinträchtigung der genannten Biotope vor, während die in Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs vorgesehene Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 2 derartige Maßnahmen einer Genehmigungspflicht unterstellt. Allerdings wird dieser strengere Ansatz zugunsten des Biotopschutzes durch die in § 20 b₁ Abs. 2 enthaltene weite Ausnahmeregelung, insbesondere durch die allgemeine Abwägungsklausel, wieder aufgehoben. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 2 stellt demgegenüber strengere Anforderungen an die Abwägung der verschiedenen Belange (Gemeinwohlvorbehalt) und kann daher in der Praxis besser geeignet sein, den notwendigen Biotopschutz zu gewährleisten.

Die Bundesregierung ist zudem der Auffassung, daß einer Biotopschutzregelung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 8) — wie sie der Entwurf vorsieht — aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtseinheit und Verwaltungsvereinfachung der Vorzug zu geben ist.

Die in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 20 b₁ Abs. 1 genannten Handlungen (Zerstörung, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der aufgeführten Biotope) stellen in der Regel zugleich Eingriffe im Sinne des § 8 Abs. 1 dar. Die Verlagerung der Schutzvorschrift in den Fünften Abschnitt würde die systematische Einheit der Eingriffsregelung auflösen und zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen § 8 und der neuen Regelung führen.

Der Bundesratsvorschlag überläßt es in § 20 b₁ Abs. 2 den Ländern, aus den dort genannten Gründen Ausnahmen zuzulassen. Wie sie diese Ausnahmen im einzelnen gestalten, insbesondere wie sie das Konkurrenzverhältnis zu anderen verfahrensrechtlichen Vorschriften lösen, ist rahmenrechtlich nicht geregelt. Damit wird die Rechtseinheit, die bisher durch die Eingriffsregelung gewährleistet ist, aufgegeben. Dies vermeidet der Entwurf, der den Biotopschutz im Rahmen der Eingriffsregelung verbessert und an die dort bereits normierten Verfahrensregelungen anknüpft. Zu diesen gehört u. a. auch die Verpflichtung, in einem nach öffentlichem

Recht vorgesehenen Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan die Ausgleichsmaßnahmen darzustellen (§ 8 Abs. 4), eine Regelung, die in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorschrift keine Entsprechung findet.

Auch der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung spricht für die Beibehaltung der im Entwurf vorgesehenen Regelung. Sie stellt nämlich sicher, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Maßnahme grundsätzlich von einer Behörde getroffen wird (§ 8 Abs. 6 Satz 2). Dabei wird die Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dadurch gewährleistet, daß die jeweils zuständigen Behörden, auch sofern es sich nicht um Naturschutzbehörden handelt, an die materiellen Abwägungskriterien des § 8 Abs. 3, und zwar — soweit die aufgeführten Biotope betroffen sind — die strengeren des neuen Satzes 2, gebunden sind.

Diese Abwägungskriterien gelten auch für behördliche Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind, wie z. B. Planfeststellungsverfahren. Dazu gehören aber auch Behördenmaßnahmen, die nach bisherigem Recht und nach dem Entwurf keiner vorausgehenden förmlichen behördlichen Entscheidung bedürfen (§ 8 Abs. 6 Satz 1), insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. nach § 48 Bundeswasserstraßengesetz, § 38 Bundesbahngesetz, § 3 Bundesfernstraßengesetz) oder Maßnahmen der Landesverteidigung (z. B. in Liegenschaften der Bundeswehr). Die in § 20 b₁ Abs. 2 vom Bundesrat vorgeschlagene Ermächtigung der Länder, die Ausnahmen zu regeln, kann zu unververtretbaren Erschwernissen für diese Behördenmaßnahmen führen, von denen auch Bundesbehörden betroffen wären, insbesondere wenn landesrechtliche Genehmigungserfordernisse zu beachten sind. Ganz besonders gilt dies dann, wenn einzelne Länder von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen, so daß die Behörden für ihre Maßnahmen einer Befreiung nach § 31 bedürfen.

Soweit über die Eingriffsregelung hinaus generelle Flächenveränderungsverbote erforderlich sind, stehen dafür die Instrumente des Vierten Abschnittes (Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft) zur Verfügung. Auch können die Länder nach § 20 b Abs. 3 des Entwurfs wie bisher besondere Biotopschutzvorschriften außerhalb der Eingriffsregelung erlassen.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 9 — Fünfter Abschnitt insgesamt)

Die Bundesregierung hat die aufgeworfene Frage geprüft. Sie ist der Auffassung, daß die Überschau-

barkeit des Fünften Abschnittes durch Unterteilung in Kapitel nicht gefördert wird.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs der Klammerzusatz „(Biotopschutz)“ gestrichen wird.

Dem Anliegen des Bundesrates, an der begrifflichen Eigenständigkeit des Biotopschutzes festzuhalten, wird mit der Streichung der Klammerdefinition in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Rechnung getragen. Damit entspricht § 20 Abs. 1 des Entwurfs der geltenden Fassung des § 20 Abs. 1.

Der völligen Streichung der Nummer 2 kann nicht zugestimmt werden. Ohne den Schutz der Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Biotopschutz) ist ein wirkungsvoller Artenschutz nicht möglich. Die wesentliche Zusammengehörigkeit beider Bereiche kommt auch in der in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 zum Ausdruck, die der Bundesrat nicht beanstandet hat. Der Fünfte Abschnitt enthält dementsprechend nach dem Entwurf in § 20b allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz, an denen der Bundesrat im Prinzip gleichfalls festhält. Der Bundesrat hat zudem unter Nummer 6 seiner Stellungnahme eine weitere Biotopschutzregelung innerhalb des Fünften Abschnittes vorgeschlagen.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20b₁)

Die Bundesregierung wird sich bemühen, möglichst bald praktikable Definitionen zur Abgrenzung der in Artikel 1 Nr. 6 — § 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs aufgeführten Biotope vorzulegen. Sie behält sich vor, die Abstimmung mit den Ländern in einem dafür geeigneten Bund/Ländergremium vorzunehmen.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20d)

Die Bundesregierung wird die Bitte des Bundesrates bei der aufgrund des § 20d Abs. 1 zu erlassenden neuen Artenschutzverordnung berücksichtigen.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20d Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. § 20d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-

rates bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit dies

1. wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten oder
2. wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer oder nicht heimischer Arten durch den internationalen Handel

erforderlich ist (besonders geschützte Arten).“;

2. nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2 a) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

Die unter 1. vorgeschlagene Neufassung des § 20d Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs ist redaktioneller Art.

Die Bundesrepublik Deutschland muß als eines der Haupteinfuhrländer für wildlebende Tiere und Pflanzen die rechtliche Möglichkeit haben, auf plötzlich eintretende Gefährdungen von Arten durch den internationalen Handel rasch reagieren zu können. Dem trägt der unter 2. vorgeschlagene Absatz 2a Rechnung, indem er den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, bei Gefahr im Verzuge auf sechs Monate befristete Rechtsverordnungen nach § 20d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohne Zustimmung des Bundesrats zu erlassen.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20d Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung wird jedoch dem Anliegen des Bundesrates dadurch Rechnung tragen, daß sie Arten, die nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 den WA I-Arten gleichgestellt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich vom Aussterben bedroht sind, durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 als vom Aussterben bedrohte Arten bezeichnet. Darüber hinaus im Gesetz alle gleichgestellten Arten — unabhängig von ihrer tatsächlichen Erhaltungssituation — der Kategorie der vom Aussterben bedrohten Arten zuzuordnen, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt. Eine solche Regelung würde viele Arten betreffen, die tatsächlich nicht vom Aussterben bedroht sind und zum Teil — wie die Knäkente — in Übereinstimmung mit der EG-Vogelschutzrichtlinie sogar bejagt werden dürfen.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20e Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. der Punkt nach Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt;
2. der vorgeschlagene § 20 e Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“;
3. der vorgeschlagene § 30 Abs. 2 Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:

„2 a. entgegen § 20 e Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört.“;
4. als weitere Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 10 wird in § 30 Abs. 3 Nr. 2 nach der Angabe „Nr. 2,“ die Angabe „2 a,“ eingefügt.

Die vorgeschlagene Verbotsvorschrift in § 20 e Abs. 1 Nr. 4 soll in erster Linie dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der vom Aussterben bedrohten Pflanzen (z. B. vor Trittschäden) dienen, da die betreffenden Pflanzen selbst — anders als Tiere — durch das Aufsuchen, Fotografieren, Filmen usw. in der Regel nicht unmittelbar geschädigt werden. Dieser Normzweck kommt durch die unter 2. und 3. vorgeschlagene Formulierung deutlicher zum Ausdruck. Der Begriff „Biotope“ umfaßt auch die — u. U. großräumigen — Lebensräume (vgl. Klammerdefinition in Artikel 1 Nr. 2 — § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Entwurfs). Der Begriff „Standorte“ trifft das Gewollte genauer.

Der Vorschlag unter 4. trägt notwendigen weiteren Folgeänderungen Rechnung.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 e Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 20 e Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs aufgeführten Verbote entsprechen den Verboten des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, die — soweit die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen vorliegen — die inhaltsgleichen innerstaatlichen Verbote ausschließen. Damit wird zum einen eine klare Abgrenzung zwischen EG-Recht und innerstaatlichem Artenschutzrecht getroffen; zum anderen ermöglicht die Zusammenfassung der inhaltsgleichen EG- und innerstaatlichen Verbote sowie die Einführung eines gemeinsamen Oberbegriffs (Vermarktungsverbote) ihre Gleichbehandlung bei den nachfolgenden Vorschriften, insbesondere den Ausnahmevorschriften des § 20 f. Die vorgeschlagene Änderung in § 20 e Abs. 2 Nr. 1 und 2 würde den damit verbundenen Vereinfachungseffekt vereiteln. Würde die Be- oder Verarbeitung nur noch in Nummer 2 — und zwar im Zusammenhang mit dem Verkaufszweck — genannt, läge zudem der Fehlschluß nahe, daß die Be- oder Verarbeitung zu anderen Zwecken nach Nummer 1 nicht verboten ist.

Auch sachlich ist die Änderung nicht erforderlich, da das Verkaufsverbot den Anreiz, Exemplare zu Verkaufszwecken zu be- oder verarbeiten, nimmt. Die Verhinderung von Umgehungen (z. B. Falschdeklarationen) ist Aufgabe des Vollzugs. Davon abgesehen wird derjenige, der zu Verkaufszwecken be- oder verarbeitet, die Erzeugnisse bzw. Vorprodukte in der Regel auch lagern, also zum Verkauf vorrätig halten, was nach § 20 e Abs. 2 Nr. 2 verboten ist.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 e Abs. 3)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob der Vorschlag des Bundesrates auch den Erfordernissen der Rechtssicherheit und -klarheit hinreichend Rechnung trägt; dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen den im Vorschlag des Bundesrates nicht genannten jagd- und fischereirechtlichen Befugnissen einerseits und den artenschutzrechtlichen Verboten andererseits sowie die Behandlung der nach § 8 Abs. 6 BNatSchG zulässigen Eingriffe.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, das § 20 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt gefaßt wird:

„3. Tiere, an denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen der Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts Eigentum erworben worden ist.“

Die vorgeschlagene Fassung lehnt sich an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung der Bundeswildschutzverordnung (§ 2 Abs. 2 Satz 1) an.

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 f Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der in § 20 f Abs. 1 nach Satz 1 einzufügende Satz folgende Fassung erhält:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Vögeln europäischer Arten bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 für diese Vogelarten.“

Zu 17. (Artikel 1 Nr. 9 — § 20 f Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Streichung der Worte „oder zur Präparation für diese Zwecke“ würde zu Zweifeln Anlaß geben, ob Präparatoren in dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 61, 291 ff.) für geboten gehaltenen Umfang tot aufgefundene Tiere präparieren dürfen, um sie an Personen oder Einrichtungen

gen abzugeben, die sie für Zwecke der Forschung oder Lehre verwenden wollen; denn der Präparator selbst verwendet die Exemplare nicht für diese Zwecke, sondern gewerblich.

Zu 18. (Artikel 1 Nr. 9 — § 21 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß dem Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Satz 1 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

Die Bundesrepublik Deutschland muß als eines der Haupteinfuhrländer für wildlebende Tiere und Pflanzen die rechtliche Möglichkeit haben, auf plötzlich eintretende Gefährdungen von Arten durch den internationalen Handel rasch reagieren zu können. Dem trägt der oben vorgeschlagene Satz 2 Rechnung, indem er den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, bei Gefahr im Verzuge auf sechs Monate befristete Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 3 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu 19. (Artikel 1 Nr. 9 — § 21 Abs. 5)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung bei der Ausnahme für die Durchfuhr („sofern der Adressat nicht geändert wird“) notwendig ist.

Im übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Eine Freihafenregelung ist insoweit entbehrlich, als es sich lediglich um einen durch die Umladung bedingten Aufenthalt handelt. Einer darüber hinausgehenden Ausnahme für die Lagerung in einem Freihafen — wie sie der Bundesrat wünscht — kann nicht zugestimmt werden. Bei WA-Arten würde eine solche Ausnahme gegen EG-Recht stoßen; Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 läßt nämlich eine spezielle Ausnahmeregelung für Freihäfen nicht zu. Sie wäre auch mit dem WA selbst nicht vereinbar. Nach dem in der Resolution 4.10 der 4. Vertragsstaatenkonferenz von den Vertragsparteien festgelegten engen Transitbegriff findet die Ausnahmeregelung des Artikels VII Abs. 1 WA nur auf solche Vorgänge Anwendung, bei denen eine Durchfuhr an einen bereits bestimmten Adressaten unter zollamtlicher Überwachung erfolgt und sich jede Unterbrechung des Transportes nur aufgrund von Maßnahmen ergibt, die durch die jeweilige Beförderungsart erforderlich werden.

Die derzeitig ohne Ein- und Ausfuhrkontrolle zulässige Lagerung in einem Freihafen ist nach den bis-

herigen Erfahrungen vielfach zur Umgehung artenschutzrechtlicher Vorschriften mißbraucht worden. Deswegen, und weil eine unterschiedliche Behandlung von WA-Arten und den sonstigen besonders geschützten Arten sachlich nicht vertretbar ist, ist auch für die letztgenannten Arten eine Freihafen Ausnahme nicht gerechtfertigt.

Zu 20. (Artikel 1 Nr. 9 — § 21 b)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die in § 21 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten beim grenzüberschreitenden Verkehr auf die beiden Bundesämter entspricht der bisherigen Regelung (§ 8 des Durchführungsgesetzes zur Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, Artikel 10 des Gesetzes zum WA), die sich ihrerseits der Aufgabenverteilung im sonstigen Außenwirtschaftsverkehr anschließt. Nach der Regelung im Außenwirtschaftsrecht sind zuständig das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für Genehmigungen, die sich auf gewerbliche Waren (Zuständigkeitsbereich 01 bis 20 der Einfuhrliste) beziehen, und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für Genehmigungen, die sich auf landwirtschaftliche Waren (Zuständigkeitsbereich 00 der Einfuhrliste) beziehen. Exemplare besonders geschützter Arten können sowohl der ersten Warengruppe (z. B. Häute, Felle) als auch der zweiten Gruppe (z. B. lebende Tiere) angehören. Ähnliche Zuständigkeitsabgrenzungen gibt es auch in anderen Warenbereichen.

Diese Kompetenzverteilung im Außenwirtschaftsverkehr hat sich grundsätzlich bewährt; sie ist der im- und exportierenden Wirtschaft — die davon in erster Linie betroffen ist — seit langem vertraut. Eine Änderung der Zuständigkeiten, die zudem präjudiziellen Charakter hätte, würde daher keineswegs der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen. Sie würde auch die Effizienz des Verwaltungsvollzugs nicht verbessern, da die bisher zuständigen Verwaltungseinheiten bereits über Personal verfügen, das mit den komplizierten artenschutzrechtlichen Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs aufgrund langjähriger Praxis vertraut ist.

Vereinzelte Schwierigkeiten, die sich in der Vergangenheit bei der Zusammenarbeit der beiden Bundesämter ergeben haben, sollen durch entsprechende Verwaltungsvorschriften, die zur Zeit erarbeitet werden, behoben werden.

Zu 21. (Artikel 1 Nr. 9 — § 21 b Abs. 3 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 22. (Artikel 1 Nr. 9 — § 22 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei einer abschließenden Aufzählung der Ausnahmetatbestände, deren Voraussetzungen vom Berechtigten nachzuweisen sind, bestünde die Gefahr

der Unvollständigkeit; das wird z. B. daran deutlich, daß in dem Bundesratsvorschlag § 20e Abs. 3 fehlt, aus dem sich gleichfalls Ausnahmen von den Besitzverboten usw. ergeben können.

Die im Entwurf vorgesehene Erleichterung der Nachweispflicht bei Exemplaren, die bereits vor dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung (31. August 1980) im Besitz waren, entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Die vorgeschlagene Streichung dieser Regelung würde die Beweislage auch rechtmäßiger Besitzer nach Auffassung der Bundesregierung in unverletzbarer Weise rückwirkend verschlechtern.

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Nachweispflicht für Teile und Erzeugnisse auf alle besonders geschützten Arten — mit der Möglichkeit eines objektiven Einziehungsverfahrens — würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht. Im übrigen kann nach § 26 Abs. 1 des Entwurfs eine den gesamten Bereich des Anhangs II WA umfassende Aufzeichnungspflicht für den Handel getroffen werden. Die Befürchtung des Bundesrates, daß der Entwurf zur Unvollziehbarkeit der artenschutzrechtlichen Überwachung bei Teilen und Erzeugnissen solcher WA-Arten führen würde, die nicht unter § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs fallen, ist somit nicht begründet. Hinzu kommt, daß eine sich aus Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 ergebende weitergehende Nachweispflicht unberührt bleibt. Die Landesbehörden können auf einer EG-rechtlich vorgeschriebenen Vorlage bestimmter Dokumente bestehen, auch soweit sich aus § 22 Abs. 1 (oder 2) des Entwurfs eine Nachweispflicht nicht ergibt, z. B. für die legale Einfuhr von Teilen und Erzeugnissen von WA II-Exemplaren über die Außengrenze der Gemeinschaft.

Zu 23. (Artikel 1 Nr. 9 — § 22 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 22 Abs. 2 des Entwurfs wie folgt gefaßt wird:

„(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat sind.“

Die vorgeschlagene Formulierung drückt das Gewollte klarer aus.

Zu 24. (Artikel 1 Nr. 9 — § 23)

Die Bundesregierung wird die Bitte des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 25. (Artikel 1 Nr. 9 — § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 26. (Artikel 1 Nr. 9 — nach § 24)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Bundesnaturschutzgesetz selbst sollte keine detaillierte Halterregelung für Greife und Falken erfolgen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird sich dafür einsetzen, daß gleichzeitig mit dem Änderungsgesetz eine Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 des Entwurfs in Kraft tritt, die auch die Haltung von Greifen und Falken regelt. Bei der Rechtsverordnung wird das sachliche Anliegen des Bundesrates berücksichtigt werden. Für einen Teilbereich ist das Halten von Greifen und Falken inzwischen durch die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) geregelt worden.

Zu 27. (Artikel 1 Nr. 9 — § 26 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 28. (Artikel 1 Nr. 10 — § 30 Abs. 1)

Die vom Bundesrat erbetene Prüfung hat ergeben, daß in § 30 Abs. 1 das Komma nach Nummer 5 durch einen Punkt zu ersetzen und der nachfolgende Satzteil „sofern die Handlung nicht nach § 30 a mit Strafe bedroht ist.“ zu streichen ist.

Zu 29. (Artikel 1 Nr. 11 — § 30 a)

Sowohl aus strafrechtlicher als auch aus nebenstrafrechtlicher Sicht bestehen gegen die Einstellung der Strafvorschrift des § 30 a in das Strafgesetzbuch grundsätzliche Bedenken, weil die Strafvorschrift auf die Bußgeldvorschrift des § 30 Abs. 1 und damit auf verwaltungsrechtliche Vorschriften Bezug nimmt. Es erscheint aus Gründen der Einheitlichkeit eines Normgefüges sinnvoll und erforderlich, Strafvorschriften mit verwaltungsrechtlichem Bezug in das entsprechende Nebengesetz aufzunehmen. Hierdurch wird nicht nur einer Auflösung des Sachzusammenhangs entgegengewirkt, eine einheitliche Regelung von verwaltungsrechtlichen Normen und entsprechenden Strafvorschriften im gleichen Gesetz kommt vor allem auch dem Rechtsuchenden und dem Rechtsanwender, die auf die Vollständigkeit eines Gesetzes vertrauen, entgegen.

Die Bundesregierung hält aus grundsätzlichen Erwägungen eine Erweiterung der Strafvorschriften um Tatbestände, die Tiere und Pflanzen der besonders geschützten, aber nicht vom Aussterben bedrohten Arten betreffen, nicht für gerechtfertigt.

Gleichwohl wird die Bundesregierung die aufgeworfenen Fragen weiterhin prüfen.

Zu 30. (Artikel 1 Nr. 11 — § 30 a Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 30 a Abs. 1 wie folgt gefaßt wird:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich eine in

§ 30 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht.“

Der bisherige Bedingungssatz in § 30 a Abs. 1 bedeutet nach der im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch durchgeführten Rechtsbereinigung und der dabei einheitlich verwendeten Sprachregelung, daß es sich bei den in dem Bedingungssatz enthaltenen Voraussetzungen nicht um Tatbestandsmerkmale handelt, die vom Vorsatz umfaßt sein müssen, sondern um bloße Bedingungen der Ahndbarkeit. Ver-

bliebe es bei der derzeitigen Fassung, würde die Strafbarkeit übermäßig ausgeweitet werden. Zwecks Einschränkung der Strafbarkeit sollte der letzte Satzteil darum wie vorgeschlagen geändert werden.

Zu 31. (Artikel 4)

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß dem Anliegen des Bundesrates entsprochen wird.

